This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 123 926

D S
135
G4
F72
1847
MAIN

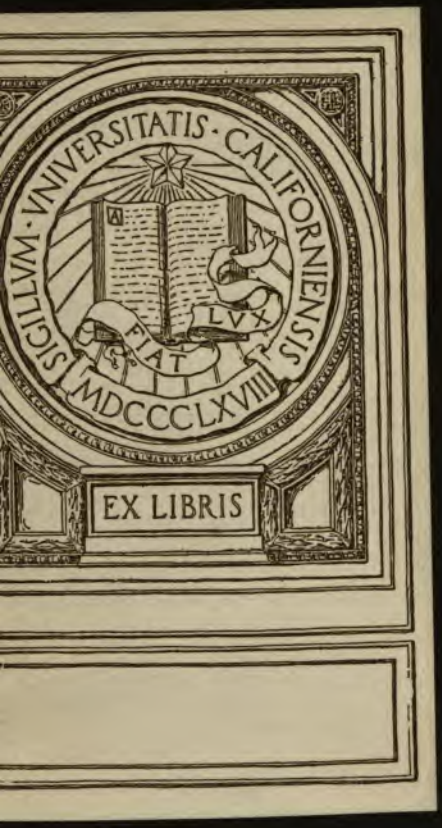
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Der

Eid „more judaico",

wie solcher

bei den Gerichten der freien Stadt Frankfurt

noch in Uebung ist,

dargestellt und beleuchtet

von

Leopold Stein,

Rabbiner der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.

(Herausgegeben auf Kosten des israelitischen Gemeinde-Vorstandes.)

Frankfurt am Main.

1847.

UNIV. OF
CALIFORNIA

E. M. R.

DS135
G4
F72
1847
MAIN

Vorwort.

Der Zweck dieser Schrift ist auf dem Titelblatte bezeichnet. Nachdem ich nämlich im vierten Jahre nun das Rabbineramt dahier verwalte und die in der hiesigen Praxis auffallenderweise noch fortbestehende und bisher unangefochtene exceptionelle Art der Eidesleistung für Israeliten, mit ihren mancherlei Mängeln und Widersprüchen, näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, so hielt ich es für unerläßliche Pflicht, meinerseits die ersten nothwendigen Schritte, um hier zu einem für die Würde unserer Religion wie für die Humanität unserer Vaterstadt gleich erfreulichen Ziele zu gelangen, nicht länger zu verschieben. Ich übergab zu diesem Behufe die vorliegende Denkschrift dem hiesigen israelitischen Gemeinde-Vorstande, mit dem Ersuchen, seinerseits unter Beilegung meines Gutachtens die Sache bei den hohen Behörden vorzubringen und auf die Abstellung des Eides more judaico in hiesiger Stadt anzutragen. Der Gemeinde-Vorstand beschloß, die Abhandlung durch den Druck vervielfältigen zu lassen, um dieselbe zunächst in die Hände Aller zu bringen,

702300

denen bei der gesetzlichen Regelung dieser Sache ein entscheidendes Wort zusteht.

Wenn nun gleich die vorliegende Schrift zunächst auf örtliche Verhältnisse berechnet ist, so wünschen und hoffen wir doch, daß sie im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die israelitischen Gemeinden in verschiedenen Ländern Deutschlands daran gehen, bei den resp. Regierungen um Abstellung des veralteten, Gefühl und Ehre verletzenden Judeneides zu petitioniren, auch in weiteren Kreisen das Interesse anregen werde. Die Materie ist überall dieselbe, nur in der Form spiegelt sich hier und da das örtliche Verhältniß.

Beim Schlusse unserer Arbeit empfangen wir zu unserer großen Freude die Nachricht, daß unseren strebenden Glaubensgenossen in Baden, welche in der jüngsten Zeit ebenfalls Schritte gethan, daß in ihrem Lande die letzten Reste des Eides more judaico abgestellt würden, von Seiten ihrer aufgeklärten Staatsregierung die besten Versicherungen zur Erfüllung ihrer deßfallsigen Bitten gegeben worden seien.

Auch in unserer Nachbargemeinde Offenbach werden, wie wir vernehmen, von Rabbiner und Gemeinde-Vorstand ähnliche Schritte vorbereitet.

Möchten sie alle zum erwünschten Ziele führen!

Frankfurt am Main im Juni 1847.

Der Verfasser.

UNIV. OF CALIFORNIA

Vor dem Lichte der Aufklärung und dem warmen Hauche der Humanität vermögen die Nebelgebilde, welche eine düstere Vergangenheit zwischen Menschen und Menschen gestellt, nicht Stand zu halten. Dieser Wahrnehmung freut sich in der Gegenwart am meisten der Israelite. Schon hat die Zeit auf der Wage seines Geschickes manchen Gewichtstein aus der Schale des Mißtrauens und des Hasses genommen und dafür einen in die Schale der Achtung und der Liebe gelegt; unsere Nachkommen, das hoffen wir zu Gott, werden jene früher so gehäufte Schale von ihrem Fluche geleert, diese früher so leere Schale mit Segen erfüllt sehen.

Zu den schönsten Siegen dieser Art, welche der Israelite das Recht über das Unrecht, die Wahrheit über die verläumderische Lüge bereits hat davon tragen sehen, zählen wir die in manchen Ländern gänzliche, in anderen doch theilweise Beseitigung **des Eides more judaico.** Hier nämlich ward der Israelite am tiefsten und vielseitigsten verletzt. Denn der Eid ist das potenzirte Wort; wer unserem Eide mißtrauet, der hält auch dessen Wurzel, unser Wort, unsere Gesinnung, unsere ganze sittliche Existenz für wurmstichig. Da nun der Eid zugleich einen doppelten, religiösen und juridischen, Charakter besitzt, so war er in der Hand des Judenhasses ein dreischneidiges Schwert, um Ehre, Religion und Recht mit Einem Male tief zu verwunden. Man glaube daher ja nicht, daß ursprünglich das irregehende Mißtrauen es war, welches den kränkenden Judeneid herbeigeführt, sondern umgekehrt, die Absicht zu kränken hat den mißtrauensvollen Judeneid hervorgerufen, und Gebräuche, wie z. B., daß beim Eide der Jude mit einem Dornbusche sich umgürten, bis an den Hals ins Wasser gehen, auf eine Schweinshaut sich stellen mußte und dergleichen Absurditäten mehr, wie sie die Initien des Eides more judaico mit sich führten, lassen über jene ursprünglich vorherrschende Ten-

kein keinen Zweifel übrig. (S. Frankel Eidesleist. d. Jud. S. 6
Schudt jüd. Merkwürdigk. II. 71.)

Unsere Vaterstadt mag sich freuen, daß in ihren Annale
so viel sie auch von der Juden Verfolgung und Lebensverkümmeru
zu melden haben, doch von so tief erniedrigender Schmach, selb
in den ältesten Berichten, nichts zu finden ist. Im Gegentheil
das älteste Aktenstück (siehe Anh. Beil. 1.), welches uns aus d
Urkunden unserer Stadt über die Vereidigung der Juden vorlieg
athmet einen seltenen Geist der Toleranz und Milde. Es ist vo
Jahre 1392, abgefaßt von Hans von Rossingen, damaligem Ober
richter zu Frankfurt am Main (s. Böhmers Urkundensammlung, S
768.) Obgleich nun damals der Zustand der Juden, nach der s
genannten Judenschlacht vom Jahre 1349 (vgl. Kirchner's Gesch. d
St. Frankfurt I. 437) ein schon im Sinken begriffener war un
die Verationen derselben mehr und mehr überhand zu nehmen b
gonnen hatten, so finden wir doch in dem erwähnten Aktenstück
das sich auf ein Herkommen gründet, („und ist auch also uff m
bracht"), einen erfreulichen Beweis, daß damals die bessere G
sinnung gegen die Juden noch nicht alle Wurzeln verloren hatt
Es ist da noch keine Rede von dem Schwören in der Synagog
noch von der „großen Thora", noch von einem Voreide, daß ma
den Eid halten wolle, noch von Flüchen und Verwünschunge
welche der schwörende Jude auf sich laden müßte. Der Richt
nimmt die Stabung (Verwarnung) des Eides selbst vor, und d
ganze Handlung trägt, einige Ungereimtheiten ausgenommen, welc
wir jener alten Zeit gerne nachsehen, noch den Charakter der Ei
fachheit, welche die Würde des Eides in Anspruch nimmt. U
wir dürfen auf dieses erfreuliche Document ein um so größer
Gewicht legen, als damals der Eid more judaico schon sein Un
wesen in der Christenheit zu treiben begonnen hatte, die Tho
unserer Vaterstadt aber für sich noch verschlossen fand. Denn b
reits im schwäbischen Land- und Lehenrechte, dem sogenannt
Schwabenspiegel (s. Goldast's Reichssatz. I. 31), dessen A
fassung in die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt (s. bei Gold
Vorrede S. 5), also über hundert Jahre vor Abfassung unse

Urkunde, kommt, im 357. Cap., eine schreckliche Eidesformel für Juden vor (s. dieselbe bei Schudt II. 72); das Stehen auf der Schweinshaut wird zur Pflicht gemacht, und eine Fluth gräulicher Flüche über den Schwörenden ausgegossen. Vergleicht man nun damit die mehrgenannte Urkunde, so macht man die erfreuliche Wahrnehmung, daß die in derselben recipirte hiesige Eidesformel, mit Uebergehung der Flüche, aus der erwähnten des Schwabenspiegels entnommen ist, was uns einen neuen Beweis von der toleranteren Gesinnung liefert, welche in unserer Stadt gegen die Juden damals noch vorherrschte, so daß man das anderwärts gegebene Böse hier nicht aufnahm. Gleichzeitig mit dem Schwabenrechte erschien auch das Sachsenrecht unter dem Namen Sachsenspiegel, und auch hier wurde, in etwas milderer Form, eine mit Flüchen noch ziemlich ausgestattete Eidesformel für Juden gegeben (s. dieselbe bei Frankel a. a. O. S. 75), so daß unsere Stadt, diesen beiden angesehenen Rechtsbüchern des nördlichen und südlichen Deutschlands gegenüber, in Behauptung ihrer einfacheren Eidesformel eine rühmliche Selbstständigkeit bewährte. Allein auch hier sollte es nicht also bleiben; die vier letzten Jahrhunderte gaben den Juden auch in hiesiger Stadt viel Bitteres zu kosten; wir finden da weniger blutige Judenverfolgungen, aber in großer Zahl kaltblütige Judenkränkungen. Auch der Eid more judaico feierte hier seinen Einzug. Nach dem Sachsenspiegel war nämlich das „sächsische Weichbild" erschienen (vgl. sächs. Weichbild von J. F. Ludovici. Vorrede. XII. Halle 1721), und aus dieser Gesetzessammlung, Art. 157, adoptirte die hiesige Stadt, mit einiger Abänderung, die bis zum Jahr 1616 hier gültige, grauenerregende Judeneidsformel, an welche noch ein Fleck aus der älteren Formel ohne eigentlichen Zusammmenhang geheftet wurde. (S. Beilage 2. Frankel a. a. O. S. 74. Schudt III. 119.) Wann diese strengere Formel hier Eingang fand, ist historisch nicht genau zu ermitteln; vielleicht nachdem die Zustände der Juden a. 1462 durch die Einschließung in die Judengasse sich um ein Bedeutendes verschlimmert hatten.

Aber selbst nach Einführung jener strengeren Eidesformel

war hier die Eideshandlung für die Juden eine noch wenig überladene; es fehlen immer noch Synagoge, große Thora, unnütze Verwahrungen, Verwarnungen und Voreide. Allein auch diese bleiben nicht aus. Die neue Stätigkeit, welche die Juden a. 1616 nach der von Vincenz Fettmilch angezettelten Meuterei erhalten, bringt einen Theil jener Herrlichkeiten mit. (S. Beilage 3.) Der Jude hat da nicht weniger als vier Eide auf Einmal zu schwören; einen ersten, daß der vorliegende Pentateuch ächt sei; einen zweiten, in welchem er sich im Voraus selbst verflucht, daß er wahr schwören wolle; einen dritten, dabei er endlich schwört, und einen vierten, in welchem er sich nachträglich verflucht, daß er den Eid halten wolle! Zwischen hinein tritt noch eine eigenthümliche Verwarnung, in welcher der Richter dem Juden docirt, daß auch die Christen den einigen und lebendigen Gott anbeten; als wenn diese Belehrung etwas nützte, wenn der Jude nicht ohnedieß davon und von der unbedingten Verbindlichkeit des Eides überzeugt war! Auch diese Art zu schwören ist nicht hiesigem Boden entwachsen, sondern mit einiger Abänderung der Reichskammer-Gerichtsordnung vom Jahre 1555, erneuert 1614, entnommen (vgl. Schudt a. a. O. II. 71. Frankel a. a. O. S. 76), welche noch in manchen deutschen Landen die Basis des Eides more judaico bildet. Immer aber fehlte am hiesigen Orte noch eine lästige Formalität, das nothwendige Schwören der Judeneide in der Synagoge, ja, der erste der obenerwähnten Eide, daß nämlich der Pentateuch gehörig beschaffen sei, zeigt an, daß die Eide in der Regel auf der Gerichtsstube geschworen wurden. Allein auch dieses bleibt nicht aus. Wahrscheinlich hat Schudt durch sein erwähntes Werk, in welchem er seinen Tadel gegen das Schwören der Juden auf eine gedruckte Bibel an den Tag legt, dazu beigetragen, daß der frühere mildere Usus sich allmählig in einen strengeren verwandelte, und es müssen nun bis auf den heutigen Tag, mit wenigen Ausnahmen, alle, sowohl Entscheidungs- als Zeugeneide der Juden, in der Synagoge auf die große Thora geschworen werden.

Ein einziges Jahr nur war der Eid more judaico in hiesiger Stadt suspendirt. Es war in der Fürst-Primatischen Zeit. Im

Jahre 1812 nämlich, am 24. Sept., erschien eine Großherzogliche Verordnung (S. Beilage 4), welche, von dem Grundsatze aus-gehend, daß sämmtliche Landeseinwohner, wenn gleich in ihrer Re-gion verschieden, doch vor dem Gesetze gleich seien, die Form der Judeneide einer Revision unterwirft, und in ihrem 1. Art. alle bisher bei denselben beobachteten Förmlichkeiten als abgeschafft erklärt. Als nun mit dem Ende des Jahres 1813 unsere Vaterstadt in ihre Freiheit und Selbstständigkeit wieder eingesetzt worden war, und das damalige General-Gou-vernement, in einem Erlasse vom 16. Januar 1814 die fran-zösischen Gesetze in hiesiger Stadt abstellend, „alle in Gültigkeit und Gebrauch gewesenen älteren Rechte und Verordnungen, Vor-schriften, Gewohnheiten und Verfahrungsnormen" in ihrer vori-gen Kraft restituirt hatte, so konnte man dennoch hoffen, daß der Judeneid in seiner mit der Zeitbildung in so schreiendem Kontraste stehenden veralteten Form nicht wieder in Gültigkeit treten werde; wie denn auch die freie Stadt Hamburg, in welcher ein ähn-licher Umschwung stattgefunden, die humane Form des Judeneides, wie dieselbe während der Fremdherrschaft in Uebung kam, auch noch deren Abstellung beibehielt. (S. Frankel a. a. O. S. 156.) Eine Rathsverordnung vom 27. Jan. 1814, in welcher mit Be-zug auf den erwähnten Erlaß des Generalgouvernements die beizuhaltenden Grundsätze in provisorischer Weise erörtert worden, erwähnt des Judeneides gar nicht, und dieser Umstand durfte noch mehr in obiger Hoffnung bestärken. Allein diese Hoffnung ging aber nicht in Erfüllung. Auf eine in diesem Betreff ergangene Anfrage, „ob nämlich ein Israelite den Eid vor der großen Thora zu schwören habe, resp. ob durch die erwähnte Rathsverordnung die betreffende Großherzogl. Verordnung aufgehoben sei oder nicht?" theilt die hiesige Stadt-Kanzlei in einer Bekanntmachung vom 30. März 1814 „im Namen hochpreislichen Senates" mit, „daß durch die Rathsverordnung vom 27. Jan. dess. Jahres die Großh. Ver-ordnung vom 24. Sept. 1812 allerdings aufgehoben und die Form der Ablegung der Judeneide **ganz wie vorher**, also auch vor der großen Thora, zu beobachten ist." (Intelligenzblatt 1. April 1814.)

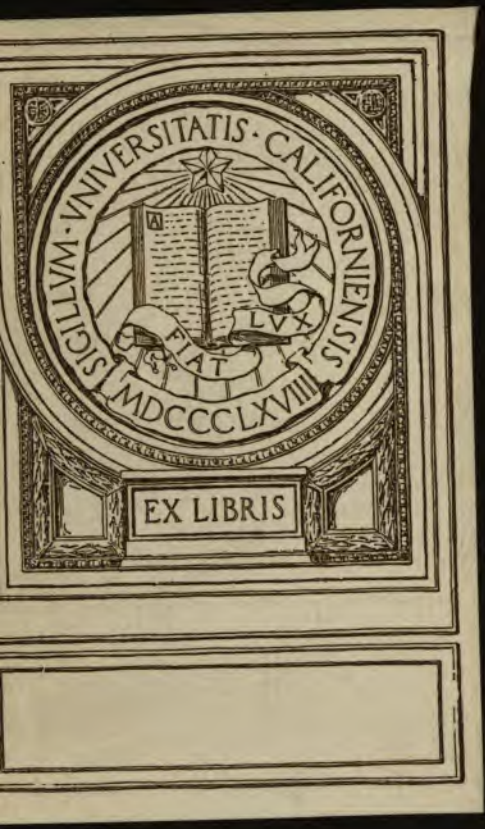
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Der

Eid „more judaico",

wie solcher

bei den Gerichten der freien Stadt Frankfurt

noch in Uebung ist,

dargestellt und beleuchtet

von

Leopold Stein,

Rabbiner der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.

(Herausgegeben auf Kosten des israelitischen Gemeinde-Vorstandes.)

Frankfurt am Main.

1847.

UNIV. OF
CALIFORNIA

F. M. R.

DS135
G4
F72
1847
MAIN

Vorwort.

Der Zweck dieser Schrift ist auf dem Titelblatte bezeichnet. Nachdem ich nämlich im vierten Jahre nun das Rabbineramt dahier verwalte und die in der hiesigen Praxis auffallenderweise noch fortbestehende und bisher unangefochtene exceptionelle Art der Eidesleistung für Israeliten, mit ihren mancherlei Mängeln und Widersprüchen, näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, so hielt ich es für unerläßliche Pflicht, meinerseits die ersten nothwendigen Schritte, um hier einem für die Würde unserer Religion wie für die Humanität unserer Vaterstadt gleich erfreulichen Ziele zu gelangen, nicht länger zu verschieben. Ich übergab zu diesem Behufe die vorliegende Denkschrift dem hiesigen israelitischen Gemeindevorstande, mit dem Ersuchen, seinerseits unter Beilegung meines Gutachtens die Sache bei den hohen Behörden vorzubringen und auf die Abstellung des Eides more judaico in hiesiger Stadt anzutragen. Der Gemeinde-Vorstand beschloß, die Abhandlung durch den Druck vervielfältigen zu lassen, um dieselbe zunächst in die Hände Aller zu bringen,

702300

nichts erwiesen, als daß zu den Zeiten Salomo's Solches als Sitte in Uebung war, ein Gesetz ist darüber nirgends vorhanden. Es kommt im ganzen Talmud keine einzige Stelle vor, welche den Eid im Gotteshause zu leisten anordnete oder solches auch nur als Gebrauch in Erwähnung brächte, Beweis genug, daß, wenn die Sitte auch während der ersten Tempelperiode bestand, solche jedenfalls während der zweiten Tempelperiode ganz außer Gebrauche und in Vergessenheit gerathen ist [2]). Erst in späteren, nachtalmudischen Schriften (s. Mardechai B. Mez. I. S. 51) geschieht derselben als Brauch, aber als Gesetz nirgends Erwähnung. Im Coder Schulchan Aruch Choschen Mischpat [3]), Cap. 87. §. 17. Anmerk., wird die Ansicht angeführt, daß der Entscheidungseid, um ihm Oeffentlichkeit zu geben, vor zehn erwachsenen Personen sollte geleistet werden, welche Ansicht aber als nicht recipirt (ולא ראיתי נוהגין כן) bezeichnet wird. Hier also wäre der passendste Ort gewesen, von der Oeffentlichkeit des Eides durch dessen gebotene Ableistung im Gotteshause zu reden, wenn man jemals jüdischer Seits daran gedacht hätte, bei der Eidesleistung auf den Ort ein besonderes Gewicht zu legen. Es ist wahr, der Eid ist eine heilige Handlung, ja, man kann sagen, er ist, da sein Gebiet die Pflicht des Menschen in dreifacher Weise, gegen sich selbst, gegen den Nächsten und gegen Gott berührt, die heiligste gottesdienstliche Handlung, die es geben kann. Allein ist er dieses dem Christen weniger, als dem Israeliten? Ein berühmter christlicher Religionslehrer, Reinhard in seinem System der christl. Moral (Th. III. S. 764) spricht sich dahin aus, „daß der Eid eine wahre gottesdienstliche Handlung ist, ein Bekenntniß, welches man von seiner Ehrfurcht gegen Gott und von der Ueberzeugung ablegt, daß er Alles wisse und lenke." Nun, wenn dem Christen ebenfalls der Eid eine gottesdienstliche Hand-

---

2) Vgl. Ev. Matth. 26, 63, wo der Hohepriester gewiß den wichtigsten Eid, den es geben konnte, in seinem Palaste, nicht im Tempel schwören läßt.

3) Schlußsammlung der mosaisch-talmudischen Rechtsgrundsätze, verfaßt von R. Joseph Karo in der Mitte des 16. Jahrhunderts.

lung ist, und zu größerer Feierlichkeit die Abhaltung desselben im Gotteshause für nöthig erachtet wird, warum sorgt das Gesetz nicht dafür, daß alle Eide um der Feierlichkeit willen in dem betreffenden Gotteshause, sei es nun Kirche oder Synagoge geleistet werden? Wodurch rechtfertigt sich die Ausnahme, daß der Israelite in einem Gotteshause schwören müsse, während sein nichtisraelitischer Mitbürger auf der Gerichtsstube vereidigt wird? Man frage doch die Richter in allen Landen, man frage auch die Richter und Rechtsanwälte in hiesiger Stadt, ob sie wider die Israeliten das Zeugniß aus ihrer Amtserfahrung beibringen können, daß dieselben leichtsinniger mit dem Eide umgehen, als ihre christl. Mitbürger? Dann nur wäre die Ausnahme gerechtfertigt! Man wird aber sicher das Gegentheil erfahren, und man wird für das Ausnahmsgesetz nichts, gar nichts in die Wagschale legen können, als das veraltete Herkommen. Der Israelite aber kann hierin nur eine tiefe Kränkung für sich erblicken; er zehrt am bitteren Erbe des Vorurtheils, welches finstere Zeiten bis auf unsere lichtvollen Tage treu überliefert haben.

Zudem läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß durch die Ableistung des Eides im Gotteshause dieses in seiner Würde und heiligen Bestimmung überhaupt verletzt wird und schon dadurch jene Art der Eidesleistung als eine verwerfliche sich herausstellt. Das Gotteshaus ist bestimmt, daß der Mensch daselbst sich reinige von seinen Mängeln und Sünden, es selbst bleibe rein und unbefleckt von der Menschen Schuld und Unthaten. Wie nun, wenn es durch den Meineid eine Stätte der tiefsten Verschuldung und der Gotteslästerung wird? Man wird freilich das Schwören in der Synagoge als ein Zwangsmittel rechtfertigen wollen, um von dem Meineide abzuschrecken. Allein ich frage, hat der Gesetzgeber ein Recht, ohne die Zustimmung, ja, sogar bei dem feierlichen Widerspruche einer Glaubensgesellschaft ihr Gotteshaus zur Zwangsanstalt zu erniedrigen? Und hätte der Gesetzgeber ein Recht dazu, warum, fragen wir wieder, nicht auch in der Kirche den Eid schwören lassen? warum nicht auch dem Christen gegenüber das Schwören in der Kirche als Abschreckungsmittel geltend machen? —

Nach der jüdiſchen Rechtslehre (Choschen Mischpat a. a. O. §. 20) ſind die Richter, nachdem ſie die Parteien zum Vergleiche vergeblich aufgefordert, und nun die Gewißheit vorliegt, daß entweder der Eine leichtſinnig zum Eide auffordert oder der Andere leichtſinnig den Eid leiſtet, verpflichtet, allen Anweſenden zuzurufen: weichet von den Zelten dieſer frevelhaften Leute! (Num. 16, 26.) Denn es iſt vorauszuſetzen, daß Einer von Beiden die Heiligkeit des Eides gewiß mißbrauche. Nach dieſer Anſicht nun muß nothwendig auch das Anſehen des Gotteshauſes leiden, wenn in demſelben mit dem Eide leichtfertig umgegangen wird.

Dazu kommt ferner, daß durch das häufige Schwören in der Synagoge ſelbſt der Eindruck, welchen die heilige Stätte hervorbringen ſoll, geſchwächt wird. Das Volk gewöhnt ſich durch die Nachricht von allwöchentlich im Gotteshauſe geſchworen werdenden Eiden — während der kurzen Zeit meines Hierſeins habe ich weit über hundert Eidesleiſtungen in der Synagoge beigewohnt — gar ſchnell an den Gedanken, daß es gleich ſei, wo immer der Eid geleiſtet werde, wobei die Angſt, welche hier und da ſcrupulöſe Gemüther an den Tag legen, wenn ſie in der Synagoge ſchwören ſollen, durchaus nicht maßgebend ſein darf. Denn dieſe würden ſicher auch auf der Gerichtsſtube nur in Wahrheit ſchwören, die heilige Stätte aber macht einen ſolchen Eindruck auf ſie, daß ſie ſelbſt einen Eid, den ſie in Wahrheit leiſten könnten, lieber unterlaſſen, ehe ſie ſolchen in der Synagoge ablegen. Iſt das aber nicht eine Gewiſſensfolter? und darf ein ſolcher moraliſcher Zwang auferlegt werden, durch welchen gerade die Gewiſſenhafteſten lieber ihr Eigenthum fahren laſſen, als daß ſie einen Eid an heiliger Stätte ſchwören? wird dadurch nicht das Recht zum Unrechte? wird dadurch nicht das Geſetz parteiiſch gerade gegen die Redlichſtgeſinnten? — Uebrigens gehören ſolche Fälle allerdings zu den ſeltenſten Ausnahmen; in der Regel, wer in Wahrheit ſchwören kann, und wir dürfen hinzufügen, auch Derjenige, welcher einmal den ſchrecklichen Gedanken des Meineids gefaßt hat, beide ſchwören gewöhnlich, ohne auf den Ort der Handlung beſonderes Gewicht zu legen. Das Ausnahmsgeſetz kränkt, aber es bewirkt nichts.

Dazu kommt endlich noch, daß oft wegen der unbedeutendsten Dinge der Eid in der Synagoge auferlegt wird. Die Zeugeneide abgerechnet, von denen weiter unten, bezogen sich von den vielen oben erwähnten Eidesleistungen, denen ich hier bereits assistirte, verhältnißmäßig wenige auf wichtige Sachen; die meisten bezogen sich auf kleinliche Fälle, auf niedere Vorkommnisse des bürgerlichen Lebens, auf Zänkereien zwischen Nachbarn und Nachbaren, zwischen Herrin und Dienerin. Da wird die heilige Lade feierlich aufgethan, ernst tritt der Richter die Stufen hinan, heißt die Hand auf die heilige Thora legen, man lauscht der großen Dinge, die da kommen werden. Und welcher Sache gilt's? „Eine Köchin hat zu beschwören, daß ihre Gebieterin ihr vorgeworfen, sie habe aus der Küche Zucker, Salz und wie die Ingredienzien alle heißen, die abgelesen werden, entwendet." Durch solche kleinliche Vorkommnisse wird der Eid, je heiliger der Ort ist, wo er geleistet wird, um so mehr an Würde verlieren, denn „vom Erhabenen zum Lächerlichen ist ja nur ein Schritt." — Ein anderes Mal betrifft der Eid ernstere Dinge, die aber ihrem Inhalte nach ebensowenig der Würde des Gotteshauses entsprechen. Es handelt sich von seruellen Vergehungen, und eine Person tritt vor die heilige Lade, um auf die Thora ihre eigene Schande zu beschwören![4]) — Ich frage nun, würde es einem christlichen Geistlichen oder Kirchenvorsteher gleichgültig sein, wenn er zu Eidesleistungen der bezeichneten Art die Kirche öffnen sollte? Hier aber, wir wiederholen es, wo unsere Ehre durch den in unsere Glaubhaftigkeit gesetzten Zweifel so sehr betheiligt ist, hier schmerzt die Ungleichheit vor dem Gesetze viel tiefer, als auf jedem andern Rechtsgebiete, und wir müssen deßhalb mit allen Kräften darnach streben, daß eine solche Schmach von uns und von unserer Religion um so eher entfernt werde, als in ihrer Ungerechtigkeit zugleich der größte Vorwurf für das Gesetz selbst liegt, wenn es für ihre Aufrechthaltung nur das Motiv der verjährten Gewohnheit

---

[4]) Es sind dieß in der hiesigen Synagoge vorgekommene Eide, und ich darf nicht erst versichern, mit welchem Widerwillen und tiefer Indignation ich dieselben mit angehört habe.

hat, die, je älter sie ist,[5]) um so dringender Abhülfe und Sühne zur Pflicht macht[6]). —

Ad II. Was die Assistenz des Rabbiners betrifft, so ist dieselbe more judaico ebensowenig nothwendig, als das Schwören in der Synagoge. Es fragt sich hier, aus welchen Gründen denn soll die Anwesenheit desselben erforderlich sein? Der oben angeführte Art. 40. unserer interim. Proz.-Ordnung gibt dafür zwei Gründe an, erstens, damit er darauf sehe, „daß nichts vorfalle, was nach jüd. Sitte, Gesetz und Gebrauch die Handlung als minder verbindlich für den Schwörenden darstellen könnte;" zweitens, „damit er jedesmal eine Verwarnung vor dem Meineide ertheile."

1. In dem ersten Grunde nun spricht der Gesetzgeber den Verdacht oder doch die Furcht aus, es könnte etwas vorfallen, was nach jüdischer Sitte, Gesetz und Gebrauch die Handlung als minder

---

5) In der That kann das Herkommen, die hiesigen Israeliten in der Synagoge zu beeidigen, nicht einmal auf ein großes Alter pochen. Denn Judeneide wurden früher gewöhnlich auf dem Römer abgenommen. Vgl. ob. S. 2-4. Nur Schatzungseide läßt die ältere Judenstättigkeit „in der Schule" schwören, in der von 1616 ist auch davon die Rede nicht mehr. (S. Orths I. Fortsetzung der Anmerkungen zur Stadtreformation. S. 210.) Theilweise geschah dieses noch Anno 1714. (Siehe Schudt's jüdische Merkwürdigkeiten. II. S. 77.) Wie falsch übrigens des Letzteren Behauptung ist, man müsse deßhalb den Eid in der Synagoge abnehmen, weil er nur, auf die dort befindliche geschriebene Thora geleistet, gesetzliche Kraft habe, wird weiter unten an seinem Orte gezeigt werden.

6) Die Eidesleistung der Israeliten in der Synagoge ist in einigen deutschen Staaten, wie Kurhessen, Oldenburg und der freien Stadt Hamburg ganz abgestellt, in anderen, wie z. B. in Württemberg, Braunschweig, Sachsen und Baden findet dieselbe in der Regel im Gerichtslokale und nur in außerordentlichen Fällen in der Synagoge statt. (Vgl. die Nachweise am Ende dieser Abhandlung Not. 56.) Selbst in Baiern, wo bekanntlich die Rechtsverhältnisse der Israeliten sich keines besonderen Blüthezustandes zu erfreuen haben, kann ich aus neunjähriger Amtserfahrung die Versicherung ertheilen, daß der Richter von selbst nie auf den Eid in der Synagoge erkannte, und daß daher nur in äußerst seltenen Fällen, wenn nämlich die Gegenpartei darauf angetragen, eine Eidesleistung in der Synagoge vorkam. — Wie wir, vom Standpunkte der Religion sowohl als des Rechts, selbst diese seltenen Fälle nicht können gelten lassen, glauben wir im Obigen sattsam erörtert zu haben.

verbindlich für den Schwörenden darstellen würde. Was dieses sei, ist ihm nicht bekannt. Es schwebt ihm aus der Vergangenheit ein Phantom vor, daß der Juden Eid nicht unbedingt glaubwürdig sei; die Sache ist ihm selbst unklar, ein Mysterium, und ebendeßhalb erscheint sie ihm schreckhaft. Er ruft den Rabbiner herbei, das Gespenst zu beschwören. Wie nun? wenn der Rabbiner vor Gott und den Menschen feierlich versichert, es sei ihm nichts bekannt, wodurch nach jüdischer Sitte, Gesetz und Gebrauch der gerichtliche Eid dem Israeliten sich minder verbindlich als dem Christen darstellen könnte? Sollte das nicht genügen, den Verdacht oder die Furcht des Gesetzgebers zu beseitigen? — Doch nein! wir wollen nicht so leichten Kaufs dieses wichtigen Punktes uns entledigen; wir wollen mit dem Gesetzgeber einen Schritt in die Vergangenheit zurückgehen, um den Verdacht gegen den Judeneid näher kennen zu lernen, selbst auf die Gefahr hin, daß wir ihn mit einer Anklage gegen uns vertraut machen, an die er vielleicht im Entferntesten nicht gedacht. Das Uebel soll gründlich geheilt werden, und darum müssen wir seinen Ursprung kennen lernen.

Die schauerliche Anklage nämlich, welche aus dem Mittelalter herübertönet, lautet: Dem Eide der Juden sei kein Glauben zu schenken, da nach ihrer Lehre Eide überhaupt auflösbar seien, und insbesondere durch das Gebet Kol Nidre am Eingange des hohen Versöhnungstages alljährlich in der That aufgelöst würden[7]). Fürchterliches Wort! entsetzlicher Vorwurf! Ist doch der Eid die letzte Zuflucht des

[7]) Das ist die wichtigste und schwerste der Anklagen gegen den Judeneid, welche Schudt (a. a. O. S. 66-77) vorbringt, und deren auch Orth (a. a. St. S. 209) zu erwähnen für nöthig hielt. Wir verweilen deßhalb länger bei dieser; andere Anklagen, als, „der Jude erkenne die christliche Obrigkeit für nicht berechtigt, ihm einen Eid aufzulegen", was nur ein der jüd. Rechtslehre völlig Unkundiger, oder böser Wille nur behaupten kann; oder die Juden hielten reservationes beim Eide im Sinn, um sich von der Verbindlichkeit desselben loszumachen", wobei der redselige Schudt, naiv genug, erzählt (S. 70), wie einmal ein christlicher König einem christlichen Herzoge durch eine reservationem mentalem den Eid gebrochen — hielten wir einer weitläufigen Widerlegung nicht für würdig, werden ihnen jedoch weiter unten an betreffender Stelle zu begegnen wissen.

Richters, ein Grundpfeiler der irdischen Gerechtigkeit! Eine Religion, die mit dem Eide ihr Spiel triebe, wahrlich, sie wäre keine Anstalt des Heils, sondern die verwerflichste Anstalt des Unheils! eine Religionsgesellschaft, in deren Eid man einen gerechten Zweifel setzte, gegen sie würden Verwahrungsmittel nicht hinreichen; sie dürfte der Staat um keinen Preis in seiner Mitte dulden! Allein da einmal jener grausame Verdacht, welchen eingefleischte Judenfeinde, wie Bodenschatz, Pfefferkorn, Schudt, Margarita u. a., unterstützt von dem täuschenden Scheine der Gelehrsamkeit, noch mehr zu verbreiten sich bemühten [8]), gegen die Juden aufgebracht

---

[8]) Besonders wehe haben den Juden Diejenigen gethan, welche aus ihrer Mitte zum Christenthum übergetreten sind, wie Brentz, Pfefferkorn, Gerson, Tauffenberg u. a. Die lügenhaftesten Anklagen häuften sie gegen ihre früheren Glaubens- und Stammesgenossen, und sie fanden bei den Christen um so mehr Anklang, als man überhaupt im Mittelalter auf jede Anklage wider Juden begierig lauschte, insbesondere aber bei jenen Männern mehr Sachkunde als bösen Willen voraussetzte. Und dennoch war von diesem mehr vorhanden als von jener, oder es wurde durch letzteren die erstere absichtlich verläugnet. So behauptet Johannes Pfefferkorn (vgl. Frankel, die Eidesleistung der Juden S. 80. ff.) in einem Werke, welches er a. 1510 dem Kaiser Maximilian überreichte, man müsse die Juden vor der Eidesleistung den ganzen Tag fasten lassen, „denn dieß sei bei ihnen gebräuchlich!“ Als nöthige Ingredienzien beim Judeneide nennt er: „ein Stückchen Ochsenfleisch, einen gesottenen Fisch, vier Krüglein mit Wein, Honig, Milch und Oel, der Jude trete mit entblößtem Haupte zu diesem hin, doch so, daß ihm der Geruch in die Nase steige!“ Man muß gestehen, daß dieß sehr sinnreich ausgedacht war, um der Eidesleistung besondere Feierlichkeit zu geben! Christian Gerson, ebenfalls ein getaufter Jude, (s. Schudt a. a. O. S. 70) behauptet, „die Juden pflegen deßhalb gegen die reservationes mentales ernstlich verwarnt zu werden, weil sie bei ihnen gäng und gäbe sind“, während er aus dem Talmud (Schebuoth 39, 2) wohl wissen mußte, daß jene Verwarnung von Seiten der Talmudisten lediglich gegen mögliche Reservationen eingeführt wurde, und daß diese auch bei Christen möglich seien, hat uns ja die vorige Note gezeigt. Es war übrigens in jenen finstern, mißtrauensvollen Zeiten sehr natürlich, daß getaufte Juden zur Motivirung ihres Uebertritts die verlassene Religion verkleinerten, durch Herabsetzung des Judenthums sich als gute Christen darstellten, dadurch bei den Christen sich einzuschmeicheln und überhaupt durch Ostentation die Blicke auf sich zu lenken suchten, wie sich denn noch im J. 1729, da der Judeneid schon allenthalben feststand, der obengenannte Tauffenberg, ein bekehrter Rabbine zu Gießen, durch Aufstellung einer neuen Judeneidesformel geltend zu machen bestrebt war. (S. Orth a. a. St. S. 210.) Wie jedoch vorurtheilslose Christen über das Treiben jener

war, so lag es jedenfalls nahe, den Judeneid mit allerlei Schreckmitteln zu umgeben, und so befestigte sich der Eid more judaico.

Allein sehen wir dem Gespenste kühn ins Angesicht, es wird uns hoffentlich gelingen, dasselbe in das finstere Grab des Vorurtheils, dem es entstiegen, zurück zu bannen! Im Pentateuch nämlich (Num. Cap. 30.) ist schon die Rede von der Auflösbarkeit

---

Proselyten dachten, möge man aus folgender Stelle bei Carpzov, Introd. in Theolog. Jud. Cap. II. §. 6. entnehmen. Da heißt es: „Fuerunt denique et sunt etiam nunc non pauci ex gente Judaica oriundi, inque religione patria educati, qui conversi ad Christianam fidem theologiae judaicae arcana se Christianis prodituros gloriantur, neque fere est ex his ad nos accedentibus, qui non fidei suae, quam post susceptum baptismum profitetur, novus inter Christianos proselytus, documentum aliquod daturus conversionis, calamum in populares quos deseruit, stringat. Quorum conatus raro quidquam excludit solidi. „Es gab und gibt auch jetzt nicht Wenige, welche, aus jüdischem Stamme entsprungen und in der väterlichen Religion erzogen, nach ihrer Bekehrung zum christlichen Glauben damit prahlen, daß sie die Geheimnisse der jüdischen Theologie den Christen verrathen wollten, und es ist fast Keiner unter diesen zu uns Uebertretenden, welcher nicht, um für seinen Glauben, den er nach empfangener Taufe bekennt, als ein noch junger Proselyte unter Christen, einen Beweis seiner Bekehrung abzulegen, die Feder gegen seine verlassenen Stammesgenossen ergriffen hätte. Aber es bringt ihr Bestreben selten etwas Zuverlässiges zu Tage.“ — Dann heißt es ferner: Sine ordine, sine judicio, sine omni eruditione paratragoediant et mendaciis atque calumniis in desertos populares effusis, gratiam ambiunt Christianorum. „Ohne Geschick, ohne Urtheilskraft, ohne alle Gelehrsamkeit, werfen sie mit hochtrabenden Worten um sich und buhlen durch ränkevolle Anklagen, welche sie gegen ihre verlassenen Stammesgenossen ausstreuen, um die Gunst der Christen“. S. Frankel a. a. O. Not. 131. Vgl. hierüb. auch Dohm „über d. bürgerl. Verbess. d. Juden.“ (Berlin und Stettin 1781.) S. 17. Anm. Er urtheilt über Eisenmenger: „man darf nur etwas in diesem Buche blättern, um sich zu überzeugen, daß die Beweise seiner Beschuldigungen vorzüglich in den Aussagen abgefallener Juden bestehen, die durch solche Anklage ihrer alten Glaubensgenossen sich bei den neuen beliebt zu machen suchten; die meistens so unwissend sind, daß sie die Religion von der sie abfallen, so wenig als die zu der sie übergehen, kennen, und gewöhnlich beide verunehren, wenigstens nie als glaubwürdige Zeugen angeführt werden können.“

gewiſſer Gelübde und Schwüre, welche ſich Jemand, um ſeine Seele zu verbinden *), auferlegt hat. Da hier der Schwur in Conner mit dem Gelübde genannt wird, ſo iſt es klar, wie auch der Zuſammenhang es nicht anders verſtehen läßt, daß auch unter Schwüren hier nur ſolche zu verſtehen ſeien, die zum Reſſort der Gelübde gehören, wodurch nämlich Jemand feierlich verheißt, etwas zu thun oder zu laſſen, eidliche Verſprechungen und Angelobungen, welche der Talmud zu der Klaſſe der „Schebuoth Bittui“ (unbeſonnenen Schwüre) zählet. Die Schrift nun beſchränkt jene Licenz der Auflösbarkeit auf Gelübde und Schwüre der unverehelichten Tochter oder des Eheweibes, ſo daß dort der Vater und hier der Gatte, zur Aufrechthaltung ihrer Gewalt im Hauſe, das Recht haben, am ſelben Tage, da ſie davon benachrichtiget worden, Gelübde und Schwur aufzulöſen. Die Talmudiſten jedoch gingen einen Schritt weiter. Das beängſtigte Gewiſſen der Gelobenden oder durch Schwur ſich etwas auferlegt oder verſagt Habenden zu heilen, ſetzten ſie feſt, daß, wenn der Gelobende einen genügenden Grund angeben könne, weßhalb er ſein Gelübde oder den Schwur, durch welchen er ſich etwas auferlegt oder verſagt habe, bereue, es in der Gewalt eines eminenten Schriftgelehrten (מומחה) oder dreier Idioten ſtehe, ihn ſeines Gelübdes zu entbinden (Maim. de juram. VI, 1. 5.) Daß auch der Talmud hier lediglich Schwüre der oben bezeichneten Art, die nämlich zum Reſſort der Gelübde gehören, im Auge gehabt, geht klar daraus hervor, daß er die ganze Theorie nie anders als unter dem Namen „Hetter Nedarim“ oder „Hapharath Nedarim“ d. h. „Entbindung oder Auflösung der Gelübde“ vorführt. Uebrigens fühlt der Talmud wohl, daß er hier nicht auf moſaiſchem Boden ſtehe, und er ſagt ſelbſt „dieſe Auflösbarkeit der Gelübde ſchwebe in der Luft, entbehre

*) So überſetzt Luther ſehr bezeichnend die Worte: וסר אסר על נפשו um ihre Beziehung auf die Zukunft auszudrücken. Man vergleiche auch die Anmerkung Johlſon's zur Stelle: נדר heißt hier angeloben, etwas thun oder leiſten zu wollen, wozu man ſonſt nicht verpflichtet wäre; אסר ſich ein Enthaltungsgelübde auflegen, etwas Erlaubtes zu unterlaſſen, ſich etwas ſagen.“

jedes biblischen Stützpunktes.“[10]). Wir wollen daher bei dieser Institution die Talmudisten durchaus nicht in Schutz nehmen; ihre Scrupulosität und die Tendenz, das ganze Leben der Israeliten in religiös-juridische Formen zu banneu, hat sie auch hier zur Aufstellung gesetzlicher Normen geführt, wo sie den freien Ausspruch hätten thun sollen, daß, wer ein Gelübde gethan, dessen Erfüllung ihm später unmöglich geworden, vor Gott gerechtfertigt sei, sowie sie doch andererseits nicht vergessen haben, Gelübde, deren Erfüllung *von vorn herein* unmöglich war, als der Auflösung nicht bedürftig zu bezeichnen (vgl. Jore Dea 232, 5)[11]). Allein man darf dabei die gute Absicht, durch ein Faktum der Auflösung das Faktum des Gelübdes auszugleichen und dadurch die Seele des Gelobthabenden zu erleichtern, nicht übersehen, so wie anderer-

---

[10]) היתר נדרים פורחין באויר ואין להם על מה שיסמכו Chagiga I. Mischna 8. Bei der Discussion über diese Stelle geben spätere Talmudisten sich Mühe, einen Stützpunkt in der Schrift zu finden und lehnen die Auflösbarkeit an die Bibelstelle, Num. 30, 3: „wer ein Gelübde gethan dem Ewigen, oder einen Schwur, seine Seele zu verbinden, *der soll sein Wort nicht schwächen*;“ woraus nun, freilich spitzfindig genug, deducirt wird, *er* kann's nicht schwächen, Andere aber können's. Allein man darf nicht vergessen, daß die Talmudisten selbst es mit diesen Anlehnungen nicht so ernst meinten; es waren bloß Mnemosyna für's Gedächtniß, Nothnägel, um die vielen traditionellen, damals noch nicht durch den Buchstaben verewigten Bestimmungen festzuhalten. Das aber leuchtet klar aus dieser Anlehnung an das Schriftwort hervor, daß der Talmud mit der Auflösbarkeit auf dem Gebiete der *Gelübde* verblieb, da er den Stützpunkt für dieselbe aus der über *Gelübde* gegebenen Gesetzesstelle hernimmt. Dieß ist für unsern Gegenstand von Wichtigkeit.

[11]) Der Talmud ist sich's auch einigermaßen bewußt worden, daß die Consequenzen der Auflösbarkeit zu leichtsinnigen Gelübden führen können. (Vgl. Nedarim 23,2. כדי שלא ינהגו קלות ראש בנדרים) — Es darf übrigens nicht verschwiegen werden, daß auch der Talmud sich sehr ernstlich gegen Gelübde ausspricht. Der Talmudist Samuel behauptet, „wer ein Gelübde thue, sei, auch wenn er's halte, immer noch ein Frevler zu nennen.“ Nedarim 22, Dagegen werden an einer andern Stelle Gelübde, die zum Behufe der Enthaltsamkeit und Befestigung in einem sittlichen Lebenswandel geschehen, als *löblich* bezeichnet. נדרים סיג לפרישות. Aboth 3,17. Für schwache Gemüther mag das richtig sein, vom Standpunkte der höhern Moral kann es nie gebilligt werden, und Moses hat deßhalb das Nasiräerwesen ebensowenig empfohlen, als er es eingeführt hat, sondern es nur für die damaligen Verhältnisse durch strenge, abschreckende Gesetze geregelt. Vgl. *Michaelis Mos. Recht* III, 22.

seits der Muth, bei einer zur Beruhigung der Gemüther eingesetzten Institution über den Buchstaben der Schrift hinauszugehen, anerkannt werden muß [12]).

Jene Institution nun wurde noch ferner, und zwar wieder durch eine juridisch gesponnene Gesetzesmasche, dahin ausgedehnt, daß Jemand am Anfange des Jahres Verwahrung gegen seine Gelübde im nächsten Jahre einlegen könne. Dieses nannte man Bittul Nedarim, d. h. Vernichtung der Gelübde [13]). Daher schreibt sich die Formel Kol Nidre, in welcher vor dem Beginne des Versöhnungstages der Vorbeter im Namen der zu dieser Zeit vollständig versammelten Gemeinde die Erklärung vorträgt, „daß alle unsere Gelübde und gelübdeähnlichen Schwüre, die wir im nächsten Jahre leisten und wodurch wir unsere Seele verbinden werden, null und nichtig seien.“ Es ist nun kein Zweifel, daß auch diese Erklärung sich rein auf dem Boden der Gelübde hält, wie schon der Ausdruck, „wodurch wir unsere Seele verbinden,“ (ודאסרנא על נפשתנא), der ganz dem oben angeführten biblischen (לאסר אסר על נפשו) entspricht, zur Genüge beweist [14]). Alle deßhalb wollen wir doch gerne zugestehen, daß diese Einrichtung eine höchst tadelnswerthe, nicht einmal vom Standpunkte des Talmuds aus zu rechtfertigende war, da dieser in der angeführten Stelle ausdrücklich bemerkt, „man hüte sich jene Licenz zu ver-

---

[12]) Außerdem darf man bei einer gerechten Würdigung des Talmuds nicht vergessen, daß wir, gerade wie beim mos. Gesetze (s. die vor. Note), auch in ihm auf viele Institutionen stoßen, welche nicht in der damaligen Zeit erst eingeführt, sondern, als längst im Volksleben vorhanden, durch Gesetze geregelt wurden. Dieß gilt auch von der Auflösbarkeit der Gelübde; dieselbe war als Sitte längst üblich, bevor der Talmud sie in gesetzliche Normen brachte. Vgl. Raschi zu der am Anfange der letzten Note angeführten Stelle: „Die Auflösung der Gelübde hat keine Stütze, sondern ist also den Schriftgelehrten durch die mündliche Lehre überliefert worden.“

[13]) Nedarim 23,2. „Wer da will, daß seine Gelübde nicht Bestand haben sollen, der stelle sich am Anfange des Jahres hin und erkläre, jedes Gelübde das ich thun werde, sei vernichtet .... jedoch darf er später bei Ableistung des Gelübdes seiner eingelegten Verwahrung nicht eingedenk sein.“

[14]) Vgl. Wolf Heidenheim's vortreffliche Einleitung und Erklärung zu Kol Nidre in der Rödelheimer Machsorausgabe.

öffentlichen, damit das Volk nicht lerne, leichtfertig mit Gelübden umgehen," und schon manche Rabbinen des Mittelalters sprechen sich deßhalb gegen jenen thörichten Brauch mit aller Entschiedenheit aus [15]). Uebrigens hat das Kol Nidre im Laufe der Zeit seine eigentliche Bedeutung beim Volke ganz verloren. Diese Formel nämlich, die nicht einmal die Form eines Gebetes hat, ja bei welcher es von den Rabbinen ausdrücklich untersagt war, sie in Gebetform zu kleiden [16]), damit sie von ihrem dürren juridischen Charakter nichts einbüße, und die deßhalb auch, zur Unterscheidung von den hebräischen Gebeten, in der aramäischen Sprache, der früheren Landessprache der Juden, verfaßt war, diese Formel hat das Volk — ihren Inhalt später noch weit weniger verstehend, als die hebr. Gebete — da sie den höchsten Feiertag einleitete, für eines der heiligsten Gebete gehalten! Die Vorbeter, welche wohl fühlen mochten, daß der Vortrag einer so trockenen Erklärung wenig geeignet sei, die Gemüther auf die Hoheit des Tages vorzubereiten, erfanden für jene juridische Formel eine ergreifende Melodie; reichliche Thränen wurden bei ihrer feierlichen Absingung vergossen; unter Tausenden aber der ungelehrten Masse wußte kaum Einer, was jene Formel denn eigentlich bedeute! Dieß Alles enthält freilich Mißbrauch genug, zugleich aber auch den Beweis, wie unschädlich jene Formel, und wie ungerecht die Vorwürfe waren, welche man daraus abgeleitet. Uebrigens ist die angefeindete Formel bereits in vielen angesehenen israelitischen Gemeinden Deutschlands, als Baireuth, Braunschweig, Breslau, Fürth, Offenbach und anderen, sowie auch in der hiesigen

---

15) So schreibt R. Isaac ben Schescheth in der Mitte des 14. Jahrh., da jene Formel noch nicht so ausgebreitet war, in seinen Responsen, Nr. 394: „Jedenfalls ist's besser, Kol Nidre gar nicht zu sagen (טוב שלא לאמרו כלל) „damit die Menge nicht leichtsinnig in den Gelübden werde . . . Nach meiner „Ansicht, da einmal deine Gemeinde eine Abänderung an der gewöhnlichen For„mel sich gefallen ließ, darfst du sie ganz abschaffen, (תוכל לבטלו לגמרי) „selbst wenn die Gemeinde Anfangs nicht gehorchen wollte ... Gelingt dir dieß, „sie gänzlich aufzuheben, so werden dich rühmen alle Weisen der Erde."

16) S. d. ob. angeführte Einleitung Heidenheim's: שאין לומר יהא רעוא דיהון שביתין וכן אין לומר בכתוב בתורת משה עברך ונסלח

seit meinem Amtsantritte, abgestellt, und ist kein Zweifel vorhanden, daß bei dem Bildungszustande der deutschen Israeliten diese Abstellung von Jahr zu Jahr in immer weiteren Kreisen sich geltend machen wird.

Die ganze Theorie der Auflösbarkeit bei den Talmudisten bewegt sich nun erwähntermaßen auf dem Gebiete des Gelübdes oder des gelübdeähnlichen Schwures; assertorische Eide können davon nicht berührt werden. So heißt es auch ausdrücklich im Codex des Maimonides, de juramentis Cap. 6: „wer eine Schebuath Bittui gethan, (d. h. hier einen Schwur, durch welchen er sich etwas für die Zukunft auferlegt oder versagt hat) und es bereut, indem er einsieht, daß ihm die Erfüllung zu schwer fallen würde und er deßhalb seine Meinung geändert, oder indem sich ein Umstand seit einem Schwur ereignet, an welchen er bei Leistung desselben nicht gedacht hatte, worauf sich nun jetzt seine Reue gründet, so mag er bei einem Schriftgelehrten und in dessen Ermangelung bei drei Idioten es vorbringen, und diese mögen seinen Schwur ihm lösen, so daß er dann thun dürfe, was er geschworen, zu unterlassen, und unterlassen, was er geschworen, zu thun. Dieß versteht man unter Hetter Schebuoth (Auflösung der Schwüre.)“ — Klarer kann doch wohl die Beziehung der Auflösbarkeit nicht bezeichnet werden, daß davon assertorische Eide ausgeschlossen seien. Aber auch von den promissorischen heißt es in demselben Abschnitte desselben Codex §. 7: „wenn Ruben dem Simon (quidam alicui) einen Schwur auferlegt, und dieser hat es durch „Amen“ bekräftigt oder den Schwur sonst acceptirt, (daß er nämlich das ihm leisten wolle, was Jener von ihm verlangt,) es hat aber Simon später Reue gefühlt, und wünscht nun die Auflösung, so darf ihm diese nicht geleistet werden, außer in Rubens Gegenwart; (und wie der Comment. „Keseph Mischne“ erklärend hinzusetzt, mit dessen Zustimmung מדעתו.) Daß hierbei kein Unterschied obwalte, ob der Schwur einem Israeliten oder Nichtisraeliten geleistet worden sei, spricht die darauffolgende Stelle klar aus und erhellt solches deutlich schon aus der bezüglichen Stelle des Talmuds (Ne-

darim 65, a), wo rücksichtlich des jüdischen Königs Zidkias und seines dem Könige Nebukadnezar geleisteten eidlichen Versprechens (II. Chr. 36, 13.) der Grundsatz ausgesprochen wird, daß derselbe sich diesen Eid nicht durfte lösen lassen, außer in Gegenwart des heidnischen Königs selbst (בפניו). Auch lautet die gesetzliche Vorschrift bei der Auflösbarkeit ausdrücklich dahin, daß der Gelobende sein Gelübde sowie die Gründe der begehrten Auflösung genau bezeichnen müsse, und schon darin findet der Talmud (Gittin 35, 2) die Unmöglichkeit begründet, daß Jemand zum Schaden eines Dritten sich ein Gelübde könnte lösen lassen. Aus diesem Allen geht hervor, daß die Talmudisten die Auflösung eines Eides oder auch nur Gelübdes nicht gestatteten, sobald die Handlung einem Dritten, sei er Israelite oder Nichtisraelite, geleistet wurde, und wird dasselbe auch in Betreff der obenberührten Kol-Nidre-Formel, resp. der Verwahrung gegen künftige Gelübde bemerkt (Jore Dea 211, 4), daß dieselbe nur Kraft habe, bei Gelübden und Schwüren die man lediglich für sich selbst gethan (שנשבע או נדר לעצמו), daß aber in allen Fällen, wo ein Dritter den Schwur oder das Gelübde auferlegt, die Verwahrung in jeder Beziehung unnütz sei (אין ביטול זה מועיל לו כלום), was, wie der Gloſſator Beër Haggōla ausdrücklich bemerkt, auch dann der Fall ist, wenn Jemand einem Nichtisraeliten ein Gelübde oder einen Schwur geleistet habe (ה"ה אם נדר ונשבע לגוי). Dadurch sind nun alle Einwürfe gegen die Gültigkeit und Glaubhaftigkeit des Judeneids entwurzelt; die Auflösbarkeit bewegt sich nur auf dem Boden des Gelübdes und des diesem ähnlichen Schwures, hat mit dem assertorischen Eide nichts zu schaffen, kann auch bei dem promissorischen Eide keine Anwendung finden, wenn die Gegenpartei nicht anwesend und zustimmend ist. Jedermann sieht leicht ein, daß beim Eide vor Gerichte das Letztere ganz ohne Bedeutung ist, denn sobald die Parteien sich unter einander verständigen, so kann von einer Rechtsverletzung nicht mehr die Rede sein. Der promissorische Zeugeneid kann davon noch weniger getroffen werden, da nicht nur derselbe ebenfalls einem Dritten geleistet ist, sondern auch ohne Schwur, wie dieß weiter unten wird näher erörtert werden, die religiöse

Pflicht, wahres Zeugniß zu sprechen, für den Israeliten feststeht; der Amts- und Unterthaneneid ist durch den rücksichtlich des Königs Zidkias ausgesprochenen Grundsatz sichergestellt; die Kol-Nidre-Formel hat auf Eide, dritten Personen, ohne Unterschied der Religion geleistet, durchaus keine Beziehung. Darum wiederholen wir es, wir verwerfen wohl die ganze Theorie von der Auflösbarkeit der Gelübde, insofern sie sich nicht auf Tochter oder Gattin beschränkt, als eine in der Bibel nicht begründete, ja, ihr in mancher Beziehung zuwiderlaufende, aber dennoch verwahren wir uns feierlich gegen die falsche Consequenz, daß mit dieser Theorie dem Eide der Israeliten vor Gericht die Glaubwürdigkeit abgehe.

Uebrigens, fragen wir noch, gesetzt auch, die Auflösbarkeit bedrohe wirklich den gerichtlichen Eid, was gewinnt der Gesetzgeber durch die gehäuften Ceremonieen beim Eide? was helfen die Wälle, wenn der Feind im Innern sitzt? was nützte das Außenwerk, das man um den Judeneid herumgethan, wenn er im Innersten nichts taugte? Ist der gerichtliche Eid auflösbar, so ist es der Eid more judaico nicht minder, ja, es wäre dieser, wenn an Auflösbarkeit zu denken wäre, am wurmstichigsten, denn sein Charakter ist, wie wir im Laufe dieser Abhandlung nachgewiesen und ferner nachzuweisen Gelegenheit haben werden, dem jüdischen Herkommen geradezu entgegen und läßt ihn deßhalb, seinen äußerlichen Formalitäten nach, nur als einen erzwungenen Eid auftreten. Wenn wir nun trotzdem uns wiederholt auf das Zeugniß christlicher Beamten berufen, um die Ehrfurcht der Israeliten vor dem Eide zu konstatiren, so mag das einen verstärkten Beweis geben von den nichtigen Vorwürfen gegen die Glaubwürdigkeit unserer Eide. —

Dazu kommt noch überdieß, daß für die hiesigen Verhältnisse diese ganze Deduction sich als rein überflüssig erweiset. In allen Eingangs aufgeführten Formalitäten nämlich, wodurch der hiesige in der Synagoge geschehende Judeneid sich noch als ein sogenannter more judaico kund gibt, ist keine, welche die Auflösbarkeit des Eides ausdrücklich berührte. Die Amtspersonen, welche den Eid abnehmen, gedenken derselben weder in den Admonitionen

noch in den Eidesformeln; das Mißtrauen gegen den Judeneid hat sich also aus den Gemüthern der christlichen Beamten verloren, nur im Gesetze ist es noch formaliter vorhanden; da spukt es noch und will nicht zur Ruhe kommen; da wuchert es fort auf dem unfruchtbaren Boden versteinerter Formen, wie Unkraut, dessen Niemand achtet, und das nur Dem Verdruß macht, in dessen Garten es wächst. Sollte es so schwer halten, jene Formen und mit ihnen das Mißtrauen zu bannen, welches dem Israeliten eine unnütze Kränkung bereitet, die der Tendenz unserer christlichen Richter, wir behaupten es zu ihrer Ehre, durchaus fern liegt?[17])

Kehren wir nun nach dieser Digression zu unserem zweiten Fragepunkte, der Assistenz des Rabbiners beim Eide, zurück. More judaico, behaupten wir, ist dieselbe durchaus unnöthig. Wohl ist es wahr, die jüdische Rechtspraxis redet immer beim Eide davon, daß derselbe vor den Rabbinen abgelegt werde. Allein man vergesse nicht, diese Rabbinen waren zugleich die Richter. Jetzt aber, da die jüdische Jurisdiction gänzlich beseitigt ist, der

---

[17]) Wir können diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne für uns einen bedeutenden Gewährsmann in dieser Sache anzuführen, nämlich einen unserer Feinde, Eisenmenger. Derselbe sieht sich in seinem „entdeckten Judenthume" (II. 499) zu folgendem Ausspruche gezwungen: „Hierüber nun meine Meinung anzuzeigen, so muß ich gestehen, daß in den rabbinischen Büchern, wie obgedacht, das falsche Schwören scharf verboten sei, und daß es wahr sei, daß bei gedachten beiden Gattungen der Entbindungen vom Eide oder Schwur, von nichts anders, als solchen Eiden gehandelt werde, welche Gattungen der Gelübde seind, dadurch sich jemand freiwillig, und aus eigenem Triebe, ohne Begehren und Auflegung von jemand anders, etwas zu thun oder zu lassen verbindet." — Da er aber doch dem Judeneide etwas anhängen muß, so legt er ein besonderes Gewicht auf den Versöhnungstag, derin den Augen der Israeliten alle Sünden aufhebe. Allein unsere Religionslehre lehrt ausdrücklich: עבירות שבין אדם למקום יה"כ מכפר עבירות שבין אדם לחבירו אין יה"כ מכפר עד שירצה את חבירו „Nur Sünden gegen Gott vergibt der Versöhnungstag, Sünden aber, gegen den Nebenmenschen begangen, vergibt der Versöhnungstag nicht, bis wir den Nächsten zufrieden gestellt." (Maimon. von der Buße II, 9. Vgl. Johlson's Religionsbuch „die Lehren der mos. Religion" S. 98. 197.) — Ebenso rechtfertigend lautet eine andere Stelle: אחטא ויוה"כ מכפר, אין יה"כ מכפר „eine Sünde, welche mit Aussicht auf den Versöhnungstag ist begangen worden, für diese bringt der Versöhungstag keine Vergebung." (Maimon. von der Buße 4, 1.)

Israelite sein Recht nur vor dem Richter suchen kann, welchen der Staat, dessen Angehöriger er geworden, über ihn gesetzt, so tritt, nach dem bekannten talmudischen Grundsatze, Dina demalchutha dina, d. h. das Landesgesetz ist auch für den Israeliten Gesetz, (Nedarim. 128,1. Choschen Mischpat 369,6), der vom Staate bestellte Richter, sei er Christ oder Jude, vollständig an die Stelle der früheren jüdischen Richter, mochten diese auch Rabbinen gewesen sein. Dazu kommt noch, daß beim Eide ausdrücklich die jüdische Vorschrift lautet (Maim. de juram. II, 1.): „wer einen Schwur von diesen vier Gattungen der Schwüre selbst schwört, oder wer durch den Mund Anderer beschworen wird und spricht: Amen, ja, sogar wenn ihn ein Heide beschwört oder ein Kind, und er spricht Amen, so ist er (wenn er Unwahres bekräftigt,) des Meineides schuldig. Denn wer auf eine Beeidigung „Amen" spricht, der hat soviel gethan, als habe er den Eid selbst ausgesprochen"[18]). Die alten Talmudisten und die Rabbinen des Mittelalters haben diesen Rechtsgrundsatz stets geltend gemacht (s. Maim. a. a. O. Jore Dea 237, 2), und es wäre die größte Beleidigung gegen die mosaische Religion, wollte man annehmen, daß ihre Bekenner dem Eide weniger Gewicht beilegten, wenn demselben kein Rabbiner assistirte. Beim Eide des Israeliten sind ebensowenig Formalitäten, zu deren Ueberwachung der Rabbiner

---

[18]) Dadurch beseitigt sich der fernere in Note 7. aufgeführte Vorwurf gegen den Judeneid, daß nämlich die christliche Obrigkeit nicht für berechtigt gehalten werde, einen Eid aufzuerlegen. Die jüd. Rechtslehre betrachtet, wie es in der Natur der Sache liegt, überall den Eid objektiv; gegen wen, vor wem und von wem derselbe auferlegt werde, das gilt ihr gleich. Der Eid bezieht sich auf Gott, bei seinem Namen wird geschworen, das allein hat der Schwörende zu beachten. So mußte selbst den heidnischen Gibeoniten, obgleich sie Josua und den israel. Stammesfürsten den Eid durch Betrug entlockt hatten, dieser dennoch unverletzt gehalten werden. (Josua 9,3 ff.) - Wir glauben, daß diese bei den Juden nie veräußerten Grundsätze wohl höher stehen, als der im finstern Mittelalter auf anderen Gebieten geltend gemachte Grundsatz, es sei Ketzern nicht Treu' und Wort zu halten (v. Van der Hardt. Acta consil. Constant. bei Rottek, Allgem. Gesch. VI. 346). Und dennoch ist es Niemanden noch beigekommen, deßhalb den Eid einer mächtigen christlichen Confession beanstanden zu wollen.

müßte herbeigerufen werden, nöthig, als beim Eide der Christen. Die Eidesformel — welche doch der Richter, nicht der Rabbiner vorspricht — sie allein bedingt die Gültigkeit des Eides; in ihr liegt, selbst wenn sie von dem christlichen Richter nur vorgesagt wird, auch wenn sie der Israelite nicht nachspräche, sondern blos durch Amen bekräftigte, nach obigem Ausspruche die volle Garantie für die Anerkennung des Eides von Seiten des Israeliten. Die Assistenz des Rabbiners thut in Betreff der Gültigkeit durchaus nichts hinzu.

2. Eben dasselbe gilt auch von der Admonition. Diese kennt wohl der Talmud schon; er theilt uns sogar (Schebuoth 39, 1) eine Formel für dieselbe mit, welche folgendermaßen lautet:

„Du sollst wissen, daß die Welt erbebte, als der Heilige, gelobt sei Er, am Sinai den Ausspruch that: Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht zur Lüge mißbrauchen! Und wenn von allen übrigen Sünden es heißt: Gott vergibt sie, so heißt es vom Meineide: Gott läßt ihn nicht ungestraft. Und wenn alle übrigen Sünden der Mensch allein büßt, so trägt hier die Folgen des Vergehens die Familie des Menschen, ja, die ganze Menschheit mit, und schnell trifft die Strafe ein, wie es heißt: ich lasse los den Fluch, spricht der Herr der Heerschaaren, daß er komme in das Haus des Diebes und in das Haus des Meineidigen und sich einniste in seinem Hause und es zu Grunde richte mit seinem Gebälke und seinen Steinen. (Zachar. 5, 4.) Lerne daraus: was Feuer und Wasser nicht zerstören, der Meineid zerstöret es!"

Auch lehrt der Talmud (ibid.), daß man dem Schwörenden vor dem Eide zu Gemüthe führe, daß beim Eide keine reservatio mentalis gelte, sondern derselbe geleistet werden müsse, wie der Richter ihn verstehe, wie der Allwissende ihn anerkenne[19]). Das

[19]) Auch diese Stelle ergriff (s. Note 7) der Judenhaß, um daraus einen Vorwurf zu schmieden. Wir haben auf denselben bereits in der 7. und 8. Note

ist Alles sehr gut und gibt einen erfreulichen Beweis, wie schon vor vielen Jahrhunderten die hohe Würde und Bedeutung des Eides bei den Israeliten anerkannt und nach Kräften gewahrt wurde. Allein die Gültigkeit des Eides ist von solcher Admonition nirgends bedingt, noch kann der Kläger wegen unterlassener Admonition oder Verwarnung gegen Reservationen auf die Wiederholung des Eides dringen. (S. Frankel a. a. O. S. 29.) Noch viel weniger ist irgendwo gesagt, daß die Eidesverwarnung, von welcher es ausdrücklich heißt (Maimon. a. a. O. 11, 17), daß sie in der dem Schwörenden verständlichen Sprache stattfinden müsse, von einem Rabbiner auszugehen habe; und wenn die Eidesformel selbst, die wesentlich zur Sache gehörende, von einem Nichtisraeliten, wie oben nachgewiesen worden, vorgesprochen werden darf, um wieviel mehr darf von demselben die Eidesvermahnung, die nicht wesentlich zur Eidesleistung gehört, gegeben werden. So war auch der Usus von jeher. Die Admonitionen der alten Judeneide wurden stets und auch am hiesigen Orte [20]) von christlichen Richtern dem schwörenden Juden vorgehalten. Freilich müssen Verwarnungen, voll Flüche und Verwünschungen, in welche noch dazu der christliche Richter hebräische Floskeln mischt, die in seinem Munde nur

---

erwiedert, und sei hier nur noch angeführt, daß auch von christlicher Seite nicht unterlassen wird, im Jugendunterrichte auf die Verwerflichkeit der Reservationen aufmerksam zu machen. S. Palmer's Evangelische Katechetik, S. 362. 363: „Es sind die Erinnerungen (bei Erklärung des betreffenden Stücks aus dem Decalog) beizufügen . . . . , daß aller geheime Vorbehalt, alle verschwiegene Deutung des Eides in anderem Sinne, als der, dem man ihn leistet, denselben versteht, den Meineid nur verdeckt und um so schnöder erscheinen läßt.“ Also müssen doch Reservationen auch bei Christen nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, wenn man nöthig hält, die Jugend davor zu verwarnen. Die Verwarnung des Talmuds aber unmittelbar vor dem Eide scheint uns jedenfalls besser und an der rechten Stelle angebracht zu sein.

[20]) Vgl. Orth. I. Fortsez. zu den Anmerk. zur Stadtreformation S. 211. „Dann lieset ihm (näml. dem schwörenden Juden) der Substitutus, der ihm auch die Warnung vorgesagt, den Eid vor.“ — Vgl ferner Orth. IV. Fortsetzung S. 729. „Die Erinnerung vor dem Meineid an einen Juden ist gleiches Inhalts mit der ersten (das. S. 728. für Christen verzeichneten), nur daß die Anrede Du (bei Christen: Ihr!) gebraucht und die Benennung der 2. und 3. Person der Gottheit ausgelassen wird.

lächerlich klingen,[21]) eine der erwünschten entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Allein eine vernünftige, wahrhaft religiöse Anrede wird auf das Herz des Israeliten immer ihren Eindruck nicht verfehlen, und daß dieselbe von einem Nichtisraeliten gesprochen wird, der Sache durchaus keinen Abbruch thun. So z. B. war bisher bei den Eiden, welche auf Anordnung des hiesigen Stadtamtes in der Synagoge geschworen werden, eine von dem anwesenden städtischen Beamten gesprochene Eidesverwarnung üblich, deren reiner und anregender Inhalt durchaus nichts zu wünschen übrig läßt, so daß die darauf folgende Ermahnung des assistirenden Rabbiners, welche in den Hauptzügen nur dasselbe enthält, in der Regel wie jede unnöthige Wiederholung den Eindruck nur schwächen kann, denn die Aufmerksamkeit des Schwörenden wird durch das Zuviel der Belehrung nothwendig zerstreut.

Aus dem Gesagten leuchtet demnach klar hervor, daß eine Nothwendigkeit für die Assistenz des Rabbiners bei der Eidesleistung in keiner Weise vorliegt. Ob dieselbe nicht wünschenswerth erscheine? Es ist allerdings anzunehmen, daß durch die Gegenwart des Geistlichen, durch sein Abmahnen vom Eide, durch sein Auffordern zum Vergleiche der eine und der andere Eid vermieden werden kann, wie es mir denn allerdings schon mehrere Male, unter Mitwirkuug der anwesenden Gerichtsbeamten und Anwälte, gelungen ist, den Streit zu vermitteln und die Eidesleistung zu verhüten[22]). Allein auch hier gilt zunächst, was wir oben in Betreff des Schwörens in der Synagoge erwähnt haben; die zu häufige, allwöchentlich stattfindende Assistenz des Rabbiners beim Eide muß die Wirksamkeit derselben nothwendig schwächen; dieselbe kann nur von Erfolg sein, wenn sie in äußerst seltenen, besonders wichtigen Fällen eintritt, dann läßt sich, an und für

---

[21]) Vgl. die Noten zur dritten Beilage.

[22]) Am wünschenswerthesten und wirksamsten wäre in dieser Beziehung die Einrichtung von Schiedsgerichten. Bei allen in Rede stehenden, vor der Eidesleistung ausgeglichenen Streiten hörte ich immer von den Anwesenden nur Das bedauern, daß der Vergleich nicht am Anfange, sondern erst am Ende des Streites, nach verursachten Kosten, zu Wege gebracht wurde.

sich betrachtet, nichts gegen dieselbe einwenden. Wohl aber erscheint dieselbe als kränkend und verletzend, wenn sie nicht an und für sich, sondern im Verhältnisse zum christl. Mitbürger als Ausnahme und als Ueberbleibsel des Eides more judaico betrachtet werden muß. Der Eid ist, wie wir oben nachgewiesen, dem Christen nicht minder eine gottesdienstliche Handlung, als dem Israeliten. Nur in Fällen daher, wo die Assistenz oder häusliche Admonition des christlichen Geistlichen Platz griffe[23]), dürfte jene oder diese auch vom Rabbiner begehrt werden. In allen übrigen Fällen involvirt dieselbe für uns, weil in unserer Religion nicht begründet, ein unverdientes, ehrenkränkendes Mißtrauen. Ich habe deßhalb, als man mir bei meinem Amtsantritte die Wahl stellte, ob ich die Assistenz bei Eidesleistungen übernehmen, oder dieselbe den bisherigen Rabbinatssubstituten überlassen wolle, dieselbe lediglich deßhalb übernommen, um die noch bestehenden Reste des Judeneids in hiesiger Stadt kennen zu lernen und zu deren Beseitigung nach Kräften beizutragen.

Ad. III. Das Auflegen der Hand auf die geschriebene Gesetzrolle („große Thora") betreffend, so ist diese Ceremonie zur Gültigkeit beim Eide des Israeliten ebensowenig nothwendig, als die beiden vorerwähnten Formalitäten. In der heiligen Schrift ist nirgends die Rede von der Berührung des Gesetzbuches, oder eines andern heiligen Gegenstandes beim Schwören, wenn nicht etwa[24]) die gewiß nicht maßgebende Stelle bei Abraham (Genes. 24, 2), der seinem Knechte befahl, zur Bekräftigung des Eides die Hand unter seines Herrn Hüfte zu legen, gewaltsam hier urgiren will. Denn es bezeichnet dieß bloß eine Sitte, welche in der patriarchalischen Zeit beim Schwören üblich war, wie sich denn der Ausdruck bei der Beschwörung Jakob's an Joseph (Genes. 47, 29) wiederholt, sonst aber nirgends in der heiligen Schrift vorkommt. Im Gegentheile wird bei Eidschwüren in

---

[23]) S. Bender, Lehrbuch des Civilprocesses II. 202. „Der Schwörende muß, wenn der andere Theil es verlangt, das Zeugniß eines Geistlichen seiner Confession beibringen, wegen gehöriger Belehrung über die Wichtigkeit des Eides."

[24]) Vgl. Raschi zu Schebuoth 38, 2.

der Bibel immer nur des feierlichen Handaufhebens Meldung gethan. So Genes. 14, 20: „ich habe meine Hand zu Gott erhoben, daß ich nichts nehme"; Deuter. 32, 40: „ich hebe zum Himmel meine Hand empor und spreche, so wahr ich ewig lebe"; Dan. 12, 7: „und er erhob seine Rechte und seine Linke zum Himmel und schwur bei dem Ewiglebendigen". Ja, dieß war so allgemeine Sitte beim Schwören in der biblischen Zeit, daß der hebr. Sprachgebrauch „Handerheben" als gleichbedeutend mit Schwören setzt,[25]) und Jesaias (3, 7) sogar einmal das bloße Zeitwort „erheben" (יִשָּׂא) [26]) geradehin für „schwören" gebraucht. Man kann also mit Zuversicht behaupten, daß das Erfassen oder Berühren eines heiligen Gegenstandes beim Schwören, wodurch die Erhebung der Hand zu Gott unmöglich gemacht wird, geradezu der biblischen Anschauung und Sitte zuwiderläuft. Der Talmud nun, der auch sonst von der einfachen biblischen Weise so oft abweicht, er sieht auch hier vom Erheben der Hand beim Schwören ab und macht das Erfassen oder Berühren [27]) eines heiligen Gegenstandes (Nekitath Chephetz) zur Pflicht. Es ist dieß jedoch eine Einrichtung, von welcher selbst die Mischna (der erste Haupttheil des Talmuds, verfaßt in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts chr. Zeitr.) noch nichts weiß, und die erst in der Gemara (dem zweiten Haupttheile des Talmuds, verfaßt in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts) sich geltend macht. Die späteren Codices nun, die jede Anordnung des Talmuds als unabänderliche Norm festhielten, stellten auch die Verpflichtung auf, daß bei allen schweren Entscheidungseiden [28]) das Erfassen

---

25) So das häufig vorkommende: „ich habe meine Hand erhoben, ihnen das Land zu geben," statt „ich habe geschworen." (Exod. 14, 8; Num. 14, 30; Ezech. 20, 6; 47, 44.; Nehem. 9, 15.)

26) . . ישא ביום ההוא לאמר לא אהיה חבש

27) Choschen Mischpat 87, 15. in der Anmerkung.

28) Ursprünglich (mosaisch) konnte der Eid dem Beklagten nur dann auferlegt werden, wenn er einen Theil der Forderung eingestand, oder der Kläger einen Zeugen gegen ihn vorgeführt hatte. In beiden Fällen mußte der Beklagte, wie in unserer jetzigen Rechtslehre durch den Reinigungseid (juramentum purgatorium), den Anfang des gegen ihn geführten Beweises durch den Schwur ent-

eines heiligen Gegenstandes unerläßlich sei. Allein wir haben ja gezeigt, daß diese Anordnung der biblischen Sitte geradezu widerspricht; wenn also das Erfassen eines heiligen Gegenstandes die Gültigkeit des Eides an und für sich bedingte, so würden ja die frommen Männer der Schrift ihre Eide ungültig geschworen haben, da sie blos mit Erhebung der Hand den Eid leisteten. Es steht also hier eine Maßregel früherer Rabbinen in Rede, welche aufzuheben späteren Rabbinen um so eher zusteht, als sie die Bibel auf ihrer Seite haben. Ueberhaupt handelt es sich hier, wenn auch der Eid

kräften. War aber auch der Anfang eines Beweises gegen ihn nicht vorhanden, stellte er die ganze Forderung in Abrede, und der Kläger konnte auch einen Zeugen gegen ihn nicht vorführen — zwei Zeugen bildeten einen vollständigen Beweis — so konnte dem Beklagten kein Eid auferlegt werden. Später jedoch trafen die Rabbinen die Einrichtung, daß auch im Letzteren Falle der Eid dem Beklagten, jedoch in leichterer Weise, zugeschoben werden könne. Diesen Eid nannte man Schebuath Hēseth (juramentum delatum. Nach Raschi, Schebuoth 40, 2., Aruch und Buxtorf s. v. bedeutet das Wort: „Auferlegungs- oder Erschwerungseid," um zu erinnern, daß dieser Eid eine blos von den Rabbinen getroffene Einrichtung [Auferlegung, Erschwerung] sei. Nach unserer Ansicht entspricht das Wort Heseth „Auferlegen" dem lat. delatum, so daß Schebuath Heseth die Uebersetzuug von „juramentum delatum" ist, welches in der röm. Gerichtssprache den von einer Partei der andern zur Erhärtung der Wahrheit zugeschobenen oder „auferlegten" Haupteid bedeutet. Vielleicht auch, doch geben wir dieses nur als Hypothese, ist das Wort „Heseth" gar nicht hebräischen, sondern griechischen Ursprungs, nämlich das Particip. εἴσας v. εἶσα, was mit dem lat. deferre synonym ist.) Auch könnte etwa das Wort von ἧσσα, gen. ἥσσης (Verlust, Schaden) genommen sein, da dem Beklagten der Eid zum Verluste auferlegt wird, indem er nach dem ursprünglichen (mosaischen) Rechte ohne Schwur freizusprechen war, sobald nicht obige Indicien gegen ihn sprachen. — Dieser von den Rabbinen eingeführte Eid unterschied sich nun in Betreff seiner Ablegung von dem ursprünglichen (mosaischen) Entscheidungseide durch folgende drei Punkte: 1) bedurfte er nicht der vorausgehenden Verwarnung, resp. es wurde dem Ermessen des Richters anheimgestellt, nach Befinden dieselbe zu geben oder zu unterlassen; 2) war bei ihm die Erfassung oder Berührung eines heiligen Gegenstandes nicht unerläßlich, sondern war dieselbe ebenfalls dem Ermessen des Richters anheimgegeben; 3) war die Eidesformel eine minder feierliche, wovon weiter unten. S. Not. 48. — Auch konnte dieser Schwur zurückgeschoben werden (juramentum relatum), was einen neuen Beleg gibt, daß die Schebuath Hesseth mit dem juramento delato in Verbindung steht. Der ursprüngliche (mosaische) Schwur, bei welchem gegen den Beklagten ein Indicium vorlag, konnte nicht zurückgeschoben werden. (Schulchan Ar. Choschen Mischpat. 87, 1. 11. 13. 18. 20, Anmerk. 21.

einem inneren Wesen nach religiöser Natur ist, doch bei der Art einer Ableistung jedenfalls nur eine juridische Form, welche ein damaliger jüd. Gerichtshof eingesetzt, und die ein jetziger Gerichtshof, sei er ein israelitischer oder nichtisraelitischer, nach dem Grundsatze: das Landesgesetz ist auch für den Israeliten Gesetz, immerhin abändern mag, sobald die neue Form nichts der israelitischen Religion Zuwiderlaufendes enthält; ja hier um so mehr, da das Schwören mit Handerhebung, wie es bei Christen an vielen Orten Sitte ist, sich ja auf eine ursprünglich, wie wir nachgewiesen, jüdische Sitte gründet. Deßhalb schwört auch der französische Israelite mit Aufhebung der Hand, ohne daß wir je vernommen, daß die dortigen Rabbinen gegen diesen Usus Einsprache gethan hätten [29]). Deßhalb wurden auch in der ersten Rabbiner-Versammlung zu Braunschweig bei den Verhandlungen über den Eid (S. Prot. der erst. Rabb. Vers. S. 33—41.) mit Recht entschiedene Stimmen gegen die „Nekitath-Chephetz" laut, und wenn auch Einige aus Gründen der Rathsamkeit der Beibehaltung das Wort redeten, so vereinigte man sich doch zu dem einstimmigen Ausspruche, „daß der Eid eines Juden bei dem Namen Gottes ohne alle weitere Ceremonie verbindliche Kraft habe," und es hat dieser Ausspruch zunächst in der Gesetzgebung des Braunschweiger Landes unmittelbar praktische Folgen im Sinne der Gleichstellung nach sich gezogen [30]). Ich schließe mich nun hiermit jenem allgemeinen Ausspruche meiner dort versammelten Collegen an — ich selbst war nicht Mitglied jener ersten Versammlung — und erkläre dazu noch insbesondere, daß das Ergreifen eines heiligen Gegenstandes beim Eide durchaus unnöthig, im Gegentheile, das feierliche Erheben der rechten Hand, welches den Sinn des Schwörenden nach der Höhe, zum Gotte der Wahrheit lenkt, als der Würde der Handlung gemäßer und der biblischen Sitte entsprechend, vorzuziehen sei. —

---

[29]) Ueber das Gegentheil vgl. Not. 41. und 59.

[30]) Vgl. die fünfte Beilage im Anhange. - S. Jost. Neu. Gesch. d. Jsr. I. 224.

Allein, auch zugestanden, daß das Erfassen eines heiligen Gegenstandes beim Entscheidungseide der Israeliten nothwendig wäre, so ist doch jedenfalls durchaus unnöthig, daß jener eine geschriebene Gesetzrolle (große Thora) sei. Manche jüdischen Gesetzeslehrer sind sogar der Ansicht, daß der zu erfassende heilige Gegenstand gar der Pentateuch nicht sein müsse; jedes andere heilige Buch könne ebenso gut dazu gebraucht werden (S. Choschen Mischpat §. 87, 15. Anmerk.) Jedenfalls aber ist der gedruckte Pentateuch vollkommend hinreichend, und kann hiefür, wenn es nöthig ist, die Meinung jüd. Casuisten angeführt werden, welche lehren es sei der Druck als eine ausgezeichnete Schrift zu betrachten[31]). Es wäre auch sonderbar, wie man, wenn die sogenannte große (geschriebene) Thora beim Schwören durchaus nöthig wäre, bei geringfügigeren Sachen (S. oben Punkt 4) auf der Amtsstube die kleine Thora gebrauchen dürfte! — Es gehört daher das Schwören bei der großen Thora ebenfalls zu den Formen, welche für den Israeliten eine kränkende Ausnahme involviren, es beruht dasselbe ebenfalls auf Unkunde der mosaischen Religionsvorschriften, und kann das Schwören in der Synagoge dadurch keineswegs motivirt werden[32]).

Ad. IV. Den Zeugeneid betreffend, so kommt dieser in dem Sinne, wie wir ihn verstehen, daß nämlich dadurch der Zeuge beschworen werde, die Wahrheit zu sagen, in der jüdischen Rechtslehre gar nicht vor. Wohl spricht dieselbe auch von einem Zeugeneide, aber in einem ganz anderen Sinne. Wenn nämlich Jemand vor Gericht Zeugen aufforderte, für ihn Zeugniß abzulegen, und sie sprachen, wir schwören, daß wir nichts von der Sache wissen; oder die Zeugen spra-

---

31) S. Orach Chajim 284. im Commentar Magen Abraham Einleitung: קימא לן דפום כתיבה מעליותא היא. Vgl. ferner das. Ture Sahab am Ende: דפום יש לו ממש דין כתיבה.

32) S. oben Note 5. Vgl. auch das Votum Herzfeld's in den Prot. der 1. Rabbinerverf. S. 36. — Das Schwören auf die „große Thora" (eine dem Israeliten, beiläufig gesagt, ganz fremde Ausdrucksweise) ist überall abgestellt, wo das Schwören in der Synagoge abgestellt ist. Vgl. oben Note 6.

chen zuerst, wir haben keine Wissenschaft davon, und die auffordernde Partei legte ihnen einen Schwur darüber auf, daß sie von der Sache nichts wüßten, und jene bekräftigten es durch „Amen", so waren die Zeugen, wenn sie ihr vorsätzliches Läugnen eingestanden, zu einer Sühne durch Opfer verpflichtet (Schebuoth 31, 2. Maim. de juram. 1, 12.) Das ist der Zeugeneid, welchen die talmud. Rechtslehre kennt; dahin deutet sie die Stelle Levit. 5, 1:) „wenn Jemand sündigt, indem er vernommen die Stimme der Beeidigung, und er war Zeuge oder hat es gesehen oder gehört ꝛc." daß es sich nämlich hier durchaus nicht von einem regelmäßigen Beeidigen der Zeugen handle, sondern von dem Eide im oben angegebenen Falle; von welchem deßhalb, da Alles dabei nur auf das Opfer hinausläuft, in den Codices, die nur von den außer Palästina gültigen Satzungen handeln, gar nicht die Rede ist. In der biblischen und talmudischen Zeit wußte man also bei den Israeliten durchaus nichts von dem gewöhnlichen Zeugeneide [33]). Ja, auch in späterer und spätester Zeit sprechen sich jüdische Rechtslehrer dahin aus, daß Niemand ein Recht habe, seinen Zeugen einen Eid aufzuerlegen, wobei man von dem Grundsatze ausging, daß, da wahres Zeugniß ablegen eben so gut eine religiöse, durch einen der zehn heiligen Aussprüche am Sinai von Gott eingeschärfte Pflicht ist [34]), wie das Ablegen eines wahren Eides, Der-

[33]) Wenn die Talmudisten, vom römischen Rechte gedrängt, dem Eide, wie wir in der 28. Note gezeigt haben, ein weiteres Feld einräumen mußten, so war dies beim Zeugeneide nicht der Fall. Denn diesen kannten im Civilprocesse ursprünglich auch die Römer nicht. Nach Malblanc, doctrina de jurejurando, S. 218, ward derselbe von Constantin, dem Großen, eingeführt.

[34]) Siehe Respons. von R. Salomon ben Adereht (Raschba) Nr. 658 לא מצינו שיוכל אדם להשביע עדיו, ר"ל שישבעו לו אם יודעים לו עדות אם לאו אלא שאם השביען וכפרו חייבין קרבן. „Wir haben nirgends gefunden, daß Jemand ein Recht habe, seinen Zeugen einen Schwur aufzuerlegen, d. h. daß sie ihm schwören müßten, ob sie ihm ein Zeugniß wissen oder nicht, sondern wann er sie beschworen und sie läugneten, so sind sie zum Opfer straffällig." Siehe ferner Choschen Mischpat 28, 2. Anmerk. und Siphthe Cohen zur Stelle; endlich Resp. von R. Is. ben Schescheth (Ribasch) Nr. 170: „Wir haben nirgends gefunden, daß der Zeuge schwören müsse, die Wahrheit zu sagen, denn die Beschwörung, wahres Zeugniß zu sprechen, liegt schon auf ihm vom Berge Sinai her (ראה משבע ועומד מהר סיני הוא).

jenige, der es wagen könnte, ein falsches Zeugniß abzulegen, gar nicht fähig sei, zu einem Schwure herbei gelassen zu werden. Hat man daher ein Recht, an der Gewissenhaftigkeit des Zeugen zu zweifeln, so darf man ihm auch kein Zeugniß anvertrauen, weßhalb die jüdische Rechtslehre beim Anvertrauen eines Zeugnisses höchst scrupulös ist, und Leuten, auf denen das geringste moralische Vergehen lastet, ja, die nur in entferntem Verdachte eines leichtfertigen Wandels stehen, z. B. vom Würfelspiele leben, zur Zeugschaft unfähig erklärt (Sanhedr. 24, 2). Hat man aber keinen zureichenden Grund, die Redlichkeit des Zeugen zu bestreiten, so fällt auch das Recht weg, durch Aufbürdung eines Eides einen Zweifel in die Glaubhaftigkeit desselben an den Tag zu legen[35]). Von einem anderen Gesichtspunkte geht unsere jetzige Rechtslehre aus; sie hält den Zeugeneid für statthaft, um dadurch das Gewissen der Zeugen, zu dessen Richter sie sich von vornherein nicht machen will, zu schärfen, da sie nicht mit Unrecht voraussetzt, daß der gewöhnliche Mensch mehr vor einem falschen Eide, als vor einem falschen Zeugnisse zurückschrecke. Es wird uns nun gemeldet, daß diese Ansicht im Mittelalter auch bei jüdischen Rechtslehrern Eingang fand, und die Bestimmung festgesetzt wurde, daß das Gericht, sobald es wahrgenommen, das Volk gehe leichtsinniger mit dem Zeugnisse als mit dem Eide um, befugt sei, wenn gleich im mosaischen Gesetze von einem solchen Eide nichts verlautet, der Zeitgemäßheit wegen (לצורך שעה) den Zeugeneid anzuordnen [36]). Ebenso wird uns berichtet [37]), daß die jüdischen Rechtslehrer den Zeugeneid deßhalb für nicht verboten hielten, weil es überhaupt erlaubt ist, sich zur Beobachtung einer religiösen Pflicht durch einen Eid anzuspornen; auch wird das Beispiel in Anschlag gebracht, welches die Juden in christlichen Ländern durch den Gebrauch der Mehrheit der Landeseinwohner, welche den Zeugeneid bei ihren Gerichten schwören, vor Augen haben, so daß sich leicht

---

[35]) Vgl. Frankel a. a. O. S. 45. ff.

[36]) Choschen Mischpat a. a. O.

[37]) S. Beth Joseph zu Tur Ch. M. cap. 28.

auch bei ihnen die Meinung festsetzen könne, das Zeugniß habe mehr Gewicht, wenn es durch einen Voreid bekräftigt werde. Aus diesem Grunde sei es auch den jüdischen Richtern gestattet (הרשות בידן), dieser Gewohnheit gemäß auch den jüdischen Zeugen einen Voreid aufzuerlegen. Eine Verpflichtung aber für den Richter, den Zeugeneid schwören zu lassen, gab es in der jüdischen Rechtslehre niemals und nirgends. —

Geht nun aus dem Bishergesagten klar hervor, wie hoch und heilig nach dem Lehrbegriffe unserer Religion das Zeugniß vor Gericht geachtet sei, so daß man zu seiner Bewahrheitung nicht erst zum Schwure seine Zuflucht nehmen mußte [38]), wodurch erscheint es dann gerechtfertigt, den Zeugeneid des Israeliten, welchen freilich auch er, nach dem Grundsatze: Landesgesetz ist auch unser Gesetz, schwören muß und nach obiger Deduction auch an und für sich schwören darf, mit Formalitäten zu belasten? ihn in der Synagoge, in Beisein des Rabbiners und vor der „großen" Thora" schwören zu lassen? Muß uns hier nicht die Ausnahme um so mehr verletzen, als uns doch unsere Religion sagt, es bedürfe hier gar nicht des Eides, und nun müssen wir noch diesen Eid in geschärfter Weise schwören? Auf welches jüdische Herkommen, und dieses sollte doch allein gerechtermaßen entscheiden, wenn man die Juden einen Eid auf ihre Weise (more judaico) will schwören lassen, kann man sich bei dieser verletzenden und der Würde des Eides ganz besonders Eintrag thuenden Ausnahme berufen? Denn die meisten Eide, welche hier in der Synagoge bei der großen Thora geschworen werden, sind Zeugeneide, welche, der Natur der Sache gemäß, viel häufiger vorkommen, als die sonstigen Entscheidungs-Eide; während nun der christliche Geschäfts- und Gewerbsmann einen Gang auf's Gericht macht und da Eid und Zeugniß nach einander ablegt, muß der jüdische Geschäfts- und Gewerbsmann zuerst einen Gang in die Synagoge machen, um

---

38) Vgl. Schudt a. a. O. S. 82. über die Weigerung eines Juden, den Zeugeneid zu leisten. Schudt jedoch beweist seine Unkenntniß, wenn er schreibt, „es sei nicht erlaubt, den Zeugeneid zu leisten"; wir haben in obiger Auseinandersetzung das Gegentheil dargelegt.

dort einen lästigen, mit Formalitäten unnöthig behängten Eid zu schwören, und dann erst den Gang auf die Gerichtsstube unternehmen, um dort Zeugniß abzulegen. Das erbittert ihn doppelt, und anstatt daß das Gotteshaus in ihm eine feierliche Stimmung hervorrufen sollte, erfüllt es ihn mit gerechtem Unwillen, daß das Gesetz ihn zu einem Eide mit Ceremonieen zwingt, für welche kein Grund vorhanden. Oft erscheinen deßhalb die als Zeugen vorgeladenen Israeliten gar nicht, oder verspätet, entschuldigen ihr Nichtkommen auf irgend eine Weise, denn sie glauben, ein Recht zu haben, sich der Förderung des Rechtes da entziehen zu dürfen, wo das Recht für sie im Gewande des Unrechts, das jede unverdiente Zurücksetzung involvirt, auftritt. Ich berufe mich hierüber auf das Zeugniß der assistirenden verehrlichen Gerichtsbeamten, welche nicht werden umhin können, zuzugestehen, daß die Ableistung des Zeugeneides von Seiten der Israeliten auf der Gerichtsstube ein für die Zeugen wie für die Richter gleich förderlicher Fortschritt wäre, abgesehen davon, daß dadurch, auf Seiten der Christen sowohl wie der Israeliten, denn der den Prozeß verlierende Theil kann ja auch Christ sein, viel unnöthige Kosten, welche das Schwören in der Synagoge mit sich führt, könnten erspart werden [39]).

Ad V. Was die Eidesleistung auf der Gerichtsstube bei Sachen unter dem Belang von fl. 25 betrifft, so will das Gesetz hier eine Milderung statuiren, indem es an die

---

[39]) Wir müssen zum Schlusse dieses Abschnittes noch auf die Inconsequenz aufmerksam machen, daß hier manche promissorische Eide, wie z. B. der israelitische Bürgereid, der Vormundschaftseid und andere, die man doch nicht unwichtig nennen kann, außerhalb der Synagoge geschworen werden. Dennoch kam mir jüngst ein Fall vor, wo der Experteneid, bei welchem das Ceremoniell more judaico um so weniger angeordnet werden sollte, als es doch freier Wille ist, ob der Aufgerufene Expert sein will, ja, in diesem Aufrufe sich schon das Vertrauen auf seine Rechtlichkeit kund gibt, in der Synagoge auf die große Thora geleistet werden mußte, wenn der Israelite das ihm übertragene Expertengeschäft nicht lassen wollte. —

In dem benachbarten Offenbach, wo der Eid more judaico noch in seiner krassesten Form in der Synagoge geschworen wird, werden doch Zeugeneide stets nur auf der Gerichtsstube geleistet.

Stelle von Synagoge, großer Thora und Rabbiner Gerichtsstube, kleine Thora und Schulklöpfer treten läßt: drei Erleichterungen, welche mit Dank anzunehmen sein würden, wenn nicht im Hintergrunde wieder die kränkende Ausnahme lauerte, und zwar die verletzendste von allen bisher vorgebrachten. Denn wie verhält sich's mit dem Eide der Christen bei Sachen unter dem Belang von fl. 25? — Er findet gar nicht statt! Mit weiser Berücksichtigung, daß den Eid zu oft in der Gerichtspraxis anwenden seine Kraft schwächen, seine Bedeutung und Würde verringern heiße [40]), verordnet das Gesetz (Int. Proz. Ordn. Art. 39), daß „in allen Sachen, welche den Werth von fl. 25 nicht übersteigen, sowohl den Parteien als Zeugen, wenn sie sich zur christlichen Religion bekennen, kein Eid, sondern nur Handgelöbniß abgefordert werden könne." Worauf nun gründet sich hier die Ausnahme? Gehen die Israeliten wirklich leichtsinniger mit dem Eide um, fördert man diesen Leichtsinn nicht, wenn man sie gerade um geringfügiger Dinge willen zu oft schwören läßt? hat jenes weise Gesetz den Zweck, die Bedeutung des Eides dadurch, daß man ihn seltener auferlegt, zu heben, müßte es nun nicht ganz besonders bei Denen Anwendung finden, welche man bei ihren Eidesleistungen überhaupt mit mißtrauischem Blicke betrachtet? Ist aber das Vorurtheil, wie wir kühn und im Gefühle unserer Ehre behaupten können, ein falsches, höchst ungerechtes, ist es uns Ernst mit dem Eide, Ernst, wie den Angehörigen irgend welcher Religion, nun, warum uns zum Eide zwingen, warum uns einen Schwur aufbürden, der, auch in Wahrheit geleistet, uns zu schwören hart ankommt in Fällen, wo wir den christlichen Bruder nur das Handgelöbniß ablegen sehen? Können wir da nicht unseren Richtern jene Worte Cremieux's zurufen, welche dieser Kämpfer und Sieger gegen den Eid more judaico dem Gerichtshofe zu Saverne [41]) zurief: „mit welchem Rechte tretet ihr Rich-

[40]) Vgl. über die heilsame Vermeidung zu häufiger Eide überhaupt und der Zeugeneide insbesondere bei Orth. IV. Fortf. ꝛc., S. 625 und S. 784.

[41]) Der dort verhandelte interessante Fall wird in den »israelitischen Annalen«, herausgegeben von Dr. J. M. Jost, Jahrg. 1840, Nr. 7. nach der

ter als Theologen auf? mit welchem Rechte wollt ihr Chriſten das Gewiſſen eines Juden beſtimmen?“ Wie, die Religion Israels, die Urquelle des Glaubens an den Einen, wahrhaftigen Gott, ſie ſollte ihren Bekennern nicht die Heilighaltung ihres Wortes anem-

---

„Gazette des Tribunaux“ folgendermaßen erzählt: »Das Civilgericht zu Saverne (Zabern, Nieder-Rhein) hat einen Spruch erlaſſen, welchem zufolge ein Herr Well an eine Frau Iſidor 500 Fr. als den Betrag eines von ihm unterzeichneten Schuldſcheines zu zahlen verurtheilt ward. Da indeß der Verurtheilte angeblich ſchon bezahlt haben wollte, ſo ward der Frau Iſidor, welche zur jüdiſchen Religion ſich bekennt, aufgegeben, more judaico zu ſchwören, daß der Schein noch nicht bezahlt worden ſei. Demzufolge hatte das Gericht den Friedensrichter zu Pfalzburg und den Rabbinen dieſer Stadt beauftragt, der Dame Iſidor den Eid in der Synagoge abzunehmen. An dem feſtgeſetzten Tage begab ſich der Friedensrichter zur Synagoge; aber der Rabbiner, Herr Iſidor, ſchloß die Thüre zu, nahm den Schlüſſel mit, und erklärte, er würde zu einer Handlung, die er für eine Entweihung des Heiligthums (Sacrilége) halte, niemals die Hand bieten. Man nahm über dieſe Weigerung ein Protokoll auf. Madame J. verklagte den Rabbinen vor dem Gerichte zu Saverne. Sie gründete ihre Klage darauf, daß der Rabbiner, da er ihr das Mittel, den Eid zu leiſten und folglich auch zu ihrem Gelde zu gelangen, verweigere, ſchuldig ſei, ihr den ihr verurſachten Schaden zu erſetzen. Der Rabbiner legte Einſpruch gegen etwaige Verurtheilung ein. Herr Crémieux (Advokat aus Paris) übernahm die Vertheidigung des Herrn Rabbinen Iſidor (am 31. Dec. 1839.). Der Gerichtshof entſchied, nach dem ausgezeichneten Plaidoyer des Herrn Crémieux, durch ſeinen Spruch, daß der Rabbiner bei ſeiner Weigerung zur Leiſtung des Eides more judaico mitzuwirken, ſeiner religiöſen Ueberzeugung und ſogar den Befehlen ſeiner Vorgeſetzten Gehör gegeben habe; daß die gegen ihn anhängig gemachte Klage eine Thatſache betreffe, welche die Ausübung ſeiner religiöſen Funktion angehe; daß aber der Gerichtshof hierüber keine Jurisdiction habe; daß, wenn man behauptet, der Rabbiner habe ſeine Pflichten verkannt, indem er ſich ſeiner Anſicht gemäß über einen ſo zarten und wichtigen Punkt, wie der Eid more judaico iſt, ausgeſprochen habe, dieß ein Fall ſei, der zu den Mißbräuchen zu rechnen wäre, deſſen Erkenntniß nach dem Concordat und den Specialgeſetzen nur dem Staatsrath zuſtände. Demnach ward die Klage gegen den Rabbinen abgewieſen.“ — Einen ähnlichen Sieg über das Vorurtheil in Betreff deſſelben Gegenſtandes hatte Crémieux vor dem Gerichte zu Nimes bereits im Jahre 1827 errungen.

In der neueſten Zeit iſt dem Eide more judaico in Frankreich die »letzte Ehre« widerfahren; eine Entſcheidung des Staatsraths vom 29. Auguſt 1845 hat ihn zu Grabe getragen. Der Grundſatz der Gleichheit vor dem Geſetze wurde bei dieſer Gelegenheit auf eine glänzende Weiſe bewährt. (S. Joſt. Neue Geſch. d. Isr. Abth. 2, S. 163. 207. u. Not. 59. dieſ. Abh.)

pfehlen? das feierliche Versprechen des Israeliten, der Wahrheit und dem Rechte die Ehre geben zu wollen, sollte ihm nicht so heilig sein, wie dem Christen das seinige? „Von jeder Lüge halte dich fern“ (Exod. 23, 7), und „was deine Lippen aussprechen, das sollst du halten“ (Deuteron. 23, 24), ruft Moses feierlich den Bekennern seiner Lehre zu. Oder ist es der Talmud, welchen man fürchtet? Nun, wir schwören nicht auf die Worte des Talmuds als auf die unseres Meisters, wir haben den Muth überall, wo wir den Talmud auf Abwegen erblicken, es Juden und Christen gegenüber offen zu bekennen. Hier aber müssen wir die alten Lehrer in Schutz nehmen. „Euere Rede sei: ja, ja; nein, nein!“ ist eine herrliche Lehre des Christenthums (Matth. 5, 37.); die jüdischen Rabbinen bekennen sich nicht minder zu ihr. Denn also heißt es im Talmud, Tractat von den Schwüren (Fol. 36, 1.): „Ja, ja, nein, nein, das ist ein Schwur!“ — „Euer Ja sei Ja, euer Nein sei Nein!“ drückt sich die christliche Lehre eben so schön an einer andern Stelle aus (Jac. 5, 12.); die jüdische Lehre bleibt nicht zurück, sie lehrt (Baba Mezia 49, 1.): „wie dir geboten ist, in Gewicht und Maaß wahrhaft zu sein (Levit. 19, 36.), also sei auch dein Ja verpflichtend und dein Nein verpflichtend (הן שלך צדק, ולאו שלך צדק). Diese Grundsätze sind dem Israeliten heilig; sie werden in unseren Schulen den Kindern eingeschärft[42]); sie gehen in Fleisch und Blut, in die Gefühls- und Denkweise unserer Jugend über; sollten nun die Fortschritte der Zeit, die anerkannte Redlichkeit unserer Gemeindeangehörigen, die mannichfaltigen Berührungen, welche das Leben bereits zwischen Christen und Juden gestiftet, sollte dieß Alles nicht bewirken, daß eine so wohlwollende und aufgeklärte Regierung, wie diejenige ist, von welcher unsere Vaterstadt beherrscht zu werden das Glück hat, die Schmach von ihren israelitischen Unterthanen entferne, daß ihr feierlich gegebenes Wort, die

[42]) Vgl. israelitische Glaubens- und Pflichtenlehre von Dr. Herxheimer, S. 38; Lehrb. der israel. Religion, herausgegeben von der Kön. israel. Oberkirchenbehörde zu Stuttgart, S. 86, und insbesondere „die Lehren der mosaischen Religion“ von Johlson, S. 83, §. 125 und die Anm.

Wahrheit sagen zu wollen, nicht den Werth habe, wie das Wort ihrer christlichen Mitbrüder? — Kein jüdisches Herkommen spricht für die Mehrbelastung des Israeliten mit Eiden; im Gegentheile! Die jüdische Rechtslehre geht sehr sparsam mit Eiden um [43]), und wenn sie bestimmt, daß nur bei Streitsachen unter einem Betreff von zwei Silbermünzen [44]) der Eid unzulässig sei [45]), so mögen nach damaligen Verhältnissen diese zwei Silbermünzen dieselbe Bedeutsamkeit gehabt haben, wie jetzt fl. 25, und ist man vielleicht auch von der nicht zu verwerfenden Ansicht ausgegangen, daß für den Armen eine kleinere Summe so bedeutend sei, wie für den Reichen eine größere, und hat deßhalb die Gränzsumme für den Eid so tief gegriffen. Das Alles richtet sich nach Zeit

---

[43]) Vgl. Frankel a. a. O. S. 44. — So z. B. kennt sie den promissorischen Eid von Gerichts- oder Amtswegen gar nicht. Sie geht auch hier wieder (vgl. ob. Not. 33) mit dem röm. Rechte Hand in Hand. Der promissorische Eid wurde nämlich bei den Römern, außer bei feierlicher Schließung von Bündnissen, sehr selten angewendet. S. Malblanc doctrina de Jurejurando, S. 227.

[44]) Maïn. — Eine Mâa ist der zwanzigste Theil eines Sela oder Sekel, zwei Maïn also ein Zehentel des Sekel. Ein Sekel war an Gewicht gleich 320 Gerstenkörnlein (daher das Wort »Gran«, grain, granum in uns. Gold- und Silbergewichte.) Wie viel das nach unserem Gelde ausmache, darüber sind die Gelehrten verschiedener Ansicht. Nach Humphrey Prideaux (s. dess. geschichtl. Werk, altes u. neues Test., &c. Vorr. XX.) ist der Sekel gleich 3 engl. Schillingen, also unseres Geldes 1 fl. 48 kr.; nach Buxtorf s. v. סלע ist derselbe nur gleich $^1/_2$ Rthlr.; nach einigen jüd. Casuisten nur gleich $^2/_5$ Gulden rh., Jore Dea 305, 1. Anmerk. Die hiesigen Rabbiner haben bei der Ceremonie des Pidjon Habben 5 Selaïm gleich 8 fl. 6 kr. genommen, in preuß. Gemeinden nimmt man dieselben gleich 5 Thlr. preuß., was der ersten Angabe ziemlich nahe kommt. Demnach war die Mâa als kleine Silbermünze ungefähr soviel wie ein guter Groschen oder gegen 5 kr. in Betrag; die hier in Rede stehenden zwei Maïn also etwas über zwei gute Groschen. Freilich nach unsern Begriffen ein sehr geringer Betrag.

[45]) Schebuoth 38, 2. Diese Bestimmung erleidet jedoch Ausnahmen. Siehe Chosch. Mischp. 88, 4—6. — Ob bei der Schebuath Heseth (s. Not. 28.) dieselbe Norm eingehalten wurde, darüber sind die Casuisten nicht einig. Die Wahrscheinlichkeit ist für die Bejahung der Frage, weil das Gegentheil gewiß bei den Unterschieden zwischen dem ursprünglichen (mosaischen) und dem später eingeführten rabbinischen Eide aufgenommen worden wäre. S. Schebuoth 41, 1. Beth Joseph zu Tur Ch. Mischp. 88.

und Umständen; der Israelite aber erkennt, wie wir das schon einige Male angeführt, das Landesgesetz in jeder Beziehung als das seinige an, und auch er hat vollen Anspruch auf die Wohlthat des Gesetzes, welches bei Sachen des erwähnten Betrages den Eid nicht auferlegt. Denn einen Unterschied in der Eidesform selbst zwischen bedeutenderen und weniger bedeutenden Sachen zu statuiren, müssen wir, als in unserer religiösen Anschauung begründet, entschieden zurückweisen. Würden die Formalitäten, als: Schwören in der Synagoge, Assistenz eines Rabbiners, große Thora zum Wesen eines israelitischen Eides gehören, so könnte und dürfte hier die Summe, welche die Rechtssache beträgt, durchaus keinen Einfluß auf die Art der Eidesleistung ausüben. Sind jene Formalitäten zu einem gültigen Judeneide unbedingt nöthig, nun, so wende man sie allemal an; sind sie es nicht, wohlan! so lasse man sie immer hinweg. Wo liegt hier die Motivirung des Unterschiedes? Die jüdische Lehre vom Eide erkennt wohl auch eine Gradation bei Eidesleistungen an[46]), aber von der Statuirung eines Unterschieds, in sofern die Streitsache mehr oder minder beträchtliche Summen betreffe, ist in ihr nirgends die Rede. — Und wie seltsam widerspricht sich hier der Gesetzgeber! Bei Sachen über fl. 25 Belang ordnet er große Feierlichkeiten an: Schwören in der Synagoge, große Thora, Assistenz des Rabbiners, daß ja nichts vorfalle, was der Gültigkeit des Eides nach jüdischer Sitte Eintrag thue; bei Sachen aber unter dem Betrage von 25 Gulden läßt er dieß Alles bei Seite, und ob dann beim Eide religionswidrige Dinge vorfallen, das ist ihm gleichgültig! Bleibt aber die Bedeutung des Eides nicht objektiv dieselbe, ob die Sache Tausende betrage oder unbedeutende Summen? Man wird sagen, bei unbedeutenden Sachen setze man voraus, der Jude werde keinen falschen Eid leisten. Wie sonderbar! Hegt man einmal Mißtrauen gegen das Schwören des Israeliten, glaubt man, wie der Art. 40 unserer int. Prozeß-Ordnung vorauszusetzen scheint, es gebe wirklich Umstände, welche „diese Handlung als minder ver-

[46]) Vgl. oben Note 28.

bindlich für den schwörenden Israeliten darstellen könnten", was kann den Richter beruhigen, daß der Israelite bei Sachen geringeren Betrages nicht falsch schwören werde, indem er ja, wie angenommen wird, solches unter gewissen Umständen für nicht verpönt halte? — Und der Schulklöpfer, eine Person, welche das 19. Jahrhundert längst nicht mehr kennt, was soll dieses Gespenst unter Lebenden? Die hiesige Gemeinde hat seit vielen Jahren keinen Schulklöpfer mehr, und so kann das Gesetz seinen Buchstaben nach gar nicht mehr erfüllt werden. Allein wir wollen auf den Geist des Gesetzes eingehen! Was soll die Assistenz des Synagogendieners bei der Eidesleistung vor Gericht bedeuten? Die gesetzliche Vorschrift schweigt hierüber; sie erwähnt bei der Assistenz des Rabbiners den Grund, daß dieser die Formalitäten überwache und die Admonition ertheile; daß sie diese beiden Punkte bei der in Rede stehenden Art der Eidesleistung verschweigt, zeigt an, was sich übrigens schon von selbst versteht, daß sie den Synagogendiener um dieser beiden Rücksichten willen nicht berufen wissen will. Weßhalb denn? in welcher Beziehung erlangt der Eid durch dessen Gegenwart mehr Gültigkeit? wir fragen unsere christlichen Mitbürger, was sie davon halten würden, wenn man die Gültigkeit ihrer Eide von der Anwesenheit des Küsters abhängig machte? In der That, dieser Schulklöpfer ist uns eine räthselhafte Person! Sollte er etwa dem schwörenden Israeliten durch seine Gegenwart die Versicherung ertheilen, daß der Pentateuch, auf welchen er schwört, gehörig beschaffen sei? (s. oben S. 4.) Dann müßte jedenfalls hierüber das Gesetz eine den Schulklöpfer verbindende Bestimmung enthalten, daß er das Buch vor der Eidesleistung untersuche, ob es sich noch in gehörigem Zustande befinde. Unterbleibt diese Untersuchung, wie es in der That der Fall ist, so muß doch wohl der schwörende Israelite seinem ordentlichen Richter das Zutrauen schenken, daß er das Buch in statu quo belasse, und man sollte dieses Zutrauen nicht bei ihm voraussetzen, wenn auch kein Schulklöpfer oder Synagogendiener assistirt? — Uebrigens haben wir ja oben nachgewiesen, daß die Erfassung eines heiligen Gegenstandes in der biblischen Zeit nicht üblich war; in der talmudi-

schen erst sehr spät festgesetzt, in der neuesten Zeit durch die Rabbinerversammlung als überflüssig erklärt ward. Gesetzten Falls jedoch, man wollte von dem angenommenen Brauche, unter Berührung der sogenannten kleinen Thora schwören zu lassen, nicht abgehen, so ist vollkommene Garantie vorhanden, wenn ein gedruckter Pentateuch bei dem betreffenden Gerichte deponirt ist, auf welchen der schwörende Israelite die Hand legt [47]). — Uebrigens ist es erfreulich, daß die Praxis in diesem Punkte bereits über den todten Buchstaben des Gesetzes hinausgegangen und bei dem Stadtgerichte dahier zu Eidesleistungen in fraglichem Betrage der Synagogendiener nicht citirt wird, wodurch freilich der Widerspruch, daß man denselben von Seiten des hiesigen Stadtamtes noch herbeizuziehen pflegt, sich um so greller herausstellt [48]).

Ad VI. Wir kommen nun zu unserem letzten Ausnahmspunkte, der Eidesformel. — Wir könnten uns wohl hier kürzer

---

[47]) Wir haben hier nachträglich zu bemerken, daß das Auflegen der Hand auf eine bestimmte Stelle, den betreffenden Vers im Dekalog, auch nach der talmudischen Observanz nicht nothwendig ist. Das Berühren des Buches genügt. Ebenso glauben wir, daß der Pentateuch nicht gerade hebräisch sein müßte, indem derselbe seine Heiligkeit nicht verliert, wenn er in eine andere Sprache übersetzt ist. Vgl. Orach Chajim 334, 12.

[48]) In jenen deutschen Landen, wo die verletzenden Formen des Judeneides abgestellt sind, ist auch dem Handgelöbnisse des Israeliten sein volles Recht wiederfahren. So in der Kurfürstlich Hessischen Verordnung vom 14. Feb. 1828 üb. d. Eidesleist. d. Jud., §. 12. In allen Fällen, wo ein bloßes Handgelöbniß an Eidesstatt hinreichend gefunden zu werden pflegt, ist weder vor Gericht, noch bei irgend einer andern Behörde ein Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen.« — Ferner in der Kön. Württembergischen Verordnung über denselben Gegenstand vom 29. Oct. 1832, §. 14: »In denjenigen Fällen, in welchen ein Handgelöbniß an Eidesstatt nach den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauche genügt, tritt ein Unterschied zwischen Christen und Juden nicht ein.« Dann in der humanen Großherzoglich Oldenburgischen Verordnung desselben Betreffs vom 22. Nov. 1829. §. 8: »In allen Fällen, wo eine bloße Versicherung an Eidesstatt hinreichend gefunden wird, ist weder bei den Gerichten noch bei andern Behörden ein Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen.« S. Frankel a. a. O., S. 144—156. Vgl. auch im Anhange die Herzoglich Braunschweigische Verordnung v. 14. Jan. 1845. §. 7: »wo sonst ..... die Versicherung mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt zulässig ist, genügt solche auch bei Juden«.

fassen, da in diesem Punkte der hiesige Usus, soweit er sich bei Eiden in der Synagoge geltend macht, bereits manchen erfreulichen Fortschritt darbietet, und also die gegründete Hoffnung einer zeitgemäßen Umgestaltung uns nahe legt. Allein da besonders in Betreff dieses Punktes bei den hiesigen Gerichten eine so große Ungleichheit vorherrscht, so daß von hier aus am Entschiedendsten der Beweis zu führen ist, wie nothwendig eine Regelung dieser Verhältnisse sei, so wollen wir auch diesen Punkt einer näheren Erörterung zu unterwerfen nicht versäumen. Es sind nämlich hier, in einer und derselben Stadt, bei den verschiedenen Gerichten nicht weniger als drei verschiedene Eidesformeln in Sachen der Israeliten üblich. Bevor wir diese beleuchten, wollen wir wieder einen Blick in den jüdischen Rechtskodex thun, um zu erfahren, wie „more judaico" geschworen werden müsse.

Die jüdischen Rechtslehrer, zugleich die Religionslehrer ihres Volkes, waren von der Erhabenheit des Eides tief durchdrungen und ebendeßhalb schreiben sie eine höchst einfache Eidesformel vor. Denn das Erhabene duldet keine Ueberladung. Auch kannten sie ihr Volk zu gut und waren zu sehr von dessen Ehrfurcht vor dem Eide überzeugt, als daß sie durch eine überbürdete Eidesformel dieselbe erst hätten hervorrufen müssen. Deßhalb besteht die vorgeschriebene Eidesformel lediglich aus folgenden Worten:

> „Ich schwöre bei dem Ewigen, dem Gotte Israels" — oder noch einfacher „ich schwöre bei dem Allmächtigen, bei dem Allbarmherzigen, bei dem Allgütigen" — „daß" ꝛc. [49])

Es ist also hier von all dem Schwulste, womit die Eidesformel more judaico der jüdischen Sitte zuwider ist behängt worden, nicht

---

[49]) Vgl. Maimon. de juram. 11. 9. 10. Chosch. Mischp. 87, 17. — Es konnte anstatt dieser vom Schwörenden selbst ausgesprochenen Worte auch die ebenso gültige beschwörende Formel (vgl. oben S. 26.) gebraucht werden. Der Richter sprach: »ich beschwöre dich bei ꝛc. ꝛc.«, worauf der zu Vereidigende »Amen« antwortete. — Bei der Schebuath Heseth (vgl. ob. Not. 28) wurde der göttl. Name nicht angewendet, sondern der Eid lediglich mit: »ich schwöre, daß ꝛc.", oder »ich beschwöre dich, daß ꝛc.«, eingeleitet.

die Rede, nicht von der in Form eines Gebetes gekleideten Anrufung Gottes, noch von der Namensnennung des Schwörenden, noch von einem Voreide, noch von einer hintendrein hinkenden Verwünschung, wie wir dieß weiter unten theilweise in der hiesigen Gerichtspraxis werden kennen lernen. Wohl kennt auch die jüdische Rechtslehre eine verwünschende Eidesformel, sie lautet:

> „Ich will verdammt sein vor dem Ewigen, dem Gotte Israels" — oder: „vor dem Allmächtigen, Allbarmherzigen" — „wenn" ꝛc. ꝛc.

Allein man vergesse nicht, daß diese Verwünschungsformel („Alah") für einen selbstständigen Eid („Schebuah") gehalten wurde, ja, manche jüdischen Rechtslehrer (Tur Chosch. Mischp. 87.) wollen diese verwünschende Eidesformel vorziehen, um den Ausdruck: „ich schwöre bei Gott" seiner Erhabenheit wegen nicht gebrauchen zu müssen. Nirgends aber verbindet die jüdische Rechtslehre die Formel: „ich schwöre" mit der Verwünschung; sie begnügt sich mit Einem von Beiden. Sie hält dafür, daß wer beim Namen Gottes schwöre, auch die Strafe kenne, welche der Gott der Wahrheit auf den Meineid gesetzt, sowie andererseits, wer vor Gott auf den Fall, daß er Unrecht habe, sich selbst verdammt, des ausdrücklichen „ich schwöre" zur Bekräftigung seiner Worte nicht bedarf. Es ist daher jede Eidesformel, welche zum Schlusse eine Verwünschung enthält, eine der jüdischen Sitte zuwiderlaufende Accumulation, ein Doppelschwur, welchen die Religion nicht billigen kann. Die Erinnerung an die göttliche Bestrafung des Meineids, sowie die Verwahrung gegen Reservationen und dergleichen gehören ausschließlich in die vorausgehende Verwarnung. Die Eidesformel selbst muß davon frei bleiben; sie darf in ihrer Einfachheit durch dergleichen Einschiebsel oder Anhängsel nicht beeinträchtigt werden [80]).

---

[80]) In dieser Beziehung sind auch manche lieberaleren Fassungen des Judeneides, wie z. B. die im Anhange befindliche frühere hiesige Großherzogliche und die jetzige Herzoglich Braunschweigische, zu tadeln. In der Eidesformel darf ein Mißtrauen gegen die Gesinnung des Schwörenden, wie sie die Worte „ohne

Kehren wir nach dieser Erörterung zu den hiesigen Zuständen zurück, um die bei den hiesigen Gerichten üblichen Eidesformeln in Sachen der Israeliten mit dem, was das jüdische Gesetz auferlegt, zu vergleichen.

1) Wir beginnen mit dem hiesigen Stadtamte. Wie oben erwähnt in der Admonition also auch hier bei der Eidesformel hat diese Behörde das Bessere freiwillig ergriffen. Sie bedient sich, wie beim Eide der Christen, zum Eingange der Eidesformel keiner confessionell unterscheidenden Worte, schließt jedoch, statt mit der bei Christen hier üblichen Schlußformel: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort" (vgl. bei Orth IV. Fortsetz. ꝛc. S. 601.) mit den Worten:

„und wenn ich unrecht schwöre, so will ich keinen Theil „haben an den Versprechungen und Verheißungen, die uns „Gott gethan hat und nicht theilhaftig werden der ewigen „Seligkeit."

Das ist ein Passus, der immer noch einen Beigeschmack der herkömmlichen Eidesformel mit sich führt; wir haben aber oben auseinander gesetzt, wie die jüdische Rechtslehre bei der Eidesformel: „Ich schwöre ꝛc." keine hinzuzufügende Verwünschung verlangt oder als zulässig erkennt, indem diese allein schon die Stelle eines Eides vertritt. Soll also nach jüdischer Sitte geschworen werden, so muß diese Schlußformel gänzlich wegfallen. Wir wollen übrigens gerne zugeben, daß ein feierliches Wort am Ende der Eidesformel ganz an seinem Platze sei und finden den Schluß: so wahr mir Gott helfe! wie solcher auch in der herzoglich braunschweigischen Verordnung über die Eide der Juden (s. Anhang) vorgeschrieben ist, ganz geeignet. Denn obwohl diese Schlußworte zur Gültigkeit eines Eides von Seiten der Religion ganz überflüssig sind, so kann es doch, da der Eid seinem juridischen Cha-

---

Vorbehalt oder Ausflucht" enthalten, nicht vorkommen. Der Schwörende wird durch das Aussprechen dieser Worte in seinem Innern verletzt und dadurch der feierliche Eindruck der Eideshandlung in ihm geschwächt. Die Verwarnung gegen Reservationen, welche der Talmud vorschreibt, war daher nie anders gemeint und gedeutet als vor dem Eide. Vgl. oben Note 19.

rakter gemäß immer ein bürgerlicher Akt bleibt, nur erwünscht sein, wenn eine möglichst allgemeine Formel für alle Staatsangehörigen besteht, damit die Gleichheit vor dem Gesetze sich auch hier manifestire, und enthält die genannte feierliche Bekräftigung des Eides streng genommen ja nichts Anderes, als was in Kürze das Wort „Amen“ enthält, so daß sie mit dem verwünschenden Doppeleide nicht auf Eine Linie zu stellen ist. —

2) Bei hiesigem Stadtgerichte ist wieder ein anderer Usus üblich, der vom erwünschten Ziele sich etwas weiter entfernt hält. Wenn diese Behörde sich von der Herbeiziehung des Schulklöpfers emancipirt und dabei ein Hinausgehen über den Buchstaben des Gesetzes, ein Hinwegsetzen über eine obsolete Formalität bewährt hat, so ist zu wünschen, daß derselbe Schritt auch mit der Eidesformel more judaico unternommen werden möge. Bis jetzt ist dieß noch nicht mit Entschiedenheit geschehen. Bei Eiden nämlich, welche auf Anordnung jener Gerichtsstelle in der Synagoge geschworen werden, ist folgende Eidesformel in Gebrauch:

„Adonai, ewiger, allmächtiger Gott, ein Herr über alle „Herren [51]), ein ewiger Gott meiner Väter, der du uns

---

[51]) Bis zu meinem Amtsantritte bediente man sich hier des altherkömmlichen Ausdrucks: »ein Herr über alle Melachim (S. Beil. 2.) Das hebr. Wort nahm sich wie eine Vogelscheuche ganz absonderlich unter den deutschen Wörtern aus. Man ging daher bereitwillig auf die Abänderung ein. — Ebenso war früher beim Schlusse des Eides die Formel üblich, die bei vielen älteren Judeneiden vorkommt, »ich will nicht kommen in Abrahams Schooß.« (S. Beil. 1. 2. 3.) Dieser Ausdruck ist wieder ein schlagender Beweis von dem Unverstande und der Unkenntniß jüdischer Zustände bei den Abfassern der Judeneidsformeln, und daß dabei Juden unmöglich können mitgewirkt haben. Denn der Ausdruck »in den Schooß Abraham's kommen« ist neutestamentlich (vgl. Ev. Lucä 16, 22, ff.), den Juden aus ihren biblischen und rabbinischen Schriften völlig unbekannt. Man wird freilich verwundert fragen, wie kamen die Apostel, die doch Juden waren, zu dieser eigenthümlichen Ausdrucksweise? Man vergißt aber bei dieser Frage, daß dieser Ausdruck, ursprünglich allerdings einen ganz analogen im Hebräischen habend, durch den Schmelztiegel zweier Sprachen ging, um als ein ganz anderer zu uns zu kommen. Das griechische „κόλπος“ nämlich in der betreffenden Stelle entspricht ganz dem hebr. חֵיק. Dieses aber bedeutet gewöhnlich »Busen«, so daß die Stelle bei Lucas den Sinn hat, Lazarus lag am Busen, in den Armen Abra-

„die heilige Thora gegeben, ich rufe dich und deinen heili-
„gen Namen Adonai und deine Allmächtigkeit an, daß du
„mir wollest bestätigen helfen diesen meinen Eid.
„Ich N. N. schwöre auf die heilige Thora einen leiblichen
„Eid, daß . . . . . .
„So wahr mir Gott helfe, der Allmächtige! Amen."

Der Eingang dieser Formel ist noch ein Stück der alten Judeneidsformel aus der Reichs-Kammergerichts-Ordnung, entnommen jenem Voreide, von welchem wir oben, Seite 4, gesprochen, durch welchen der schwörende Jude sich zur Beobachtung seines Eides bestärken mußte (s. auch Beil. 3.). Aus dem früheren Zusammenhange herausgerissen, ist nun dieser Eingang mit seinem schleppenden, undeutschen und unjüdischen Inhalte (der Israelite ruft nicht die „Allmächtigkeit" Gottes an, er betet zu Gott, ohne eine seiner Eigenschaften zu personifiziren) durchaus ungeeignet, die Feierlichkeit der Handlung zu steigern. Wir haben oben gesehen, wie höchst einfach die Eidesformel nach jüdischem Gesetz und Herkommen sei; sich erst durch eine Gebetsformel zum Eide zu stärken, war in Israel nie Sitte. Die religiöse Stimmung muß durch die Admonition, ja, durch die Eidesworte selbst: „ich schwöre bei Gott," hervorgerufen werden; wer dadurch nicht in Ehrfurcht vor der heiligen Handlung versetzt wird, bei dem wird's ein Gebet, und noch dazu ein so schlecht verfaßtes, und noch dazu ein Wort für Wort ihm vorgesagtes, gewiß nicht bewirken. Daß der Ausdruck

---

ham's, welche Ausdrucksweise שָׁכַב בְּחֵיק im alt. Test. häufig vorkommt, z. B. bei dem Lämmlein des armen Mannes (2. Sam. 12, 3): וּבְחֵיקוֹ תִּשְׁכָּב „und an seinem Busen lag es;" ferner bei Salomo's erstem Urtheil (1. Kön. 3, 20.): וַתַּשְׁכִּבֵהוּ בְּחֵיקָהּ „sie legte das Kind an ihren Busen;" und so a. v. a. O. Deßhalb übersetzt auch die Vulg. beide Worte mit „sinus", während „Schooß" in seiner gewöhnlichen Bedeutung mit „gremium" wiederzugeben war. Dem Israeliten also mußte die doppelt fremdartige Redensart „in den Schooß Abraham's kommen!" ganz wunderlich klingen und eine ganz andere Wirkung hervorrufen, als man mit ihr, die den Culminationspunkt der Schreckworte bildete, beabsichtigt hatte. (Vgl. noch Beil. 1. Anm. 5.) — Auf meine Vorstellung gingen die verehrlichen Gerichtsbeamten gerne darauf ein, jene unpassenden Worte wegzulassen.

„Adonai", der übrigens auffallenderweise hier nicht bei der eigentlichen Eidesformel, die mit den Worten: „ich schwöre" beginnt, sondern in der Einleitung figurirt, nicht die Gültigkeit eines jüdischen Eides bedinge, ist schon aus der oben angeführten jüdischen Eidesformel ersichtlich. Das Schwören bei irgend einer göttlichen Eigenschaft (באחד מן השמות) gibt dem Eide nach jüdischen Rechtsgrundsätzen volle Kraft (Maimonid. de jurament. 2, 2.). Ebensowenig ist „more judaico" die Namensnennung nöthig, die übrigens auch in der alten Judeneidsformel nicht vorkommt. Auch die Redensart „auf die heilige Thora schwören" ist der jüdischen Sitte und Religionsanschauung schnurstracks zuwider. Dem Israeliten ist jede Veneration der Gesetzesrolle streng verboten[52]); und wenn auch die Rabbinen die Ergreifung oder Berührung eines heiligen Gegenstandes zur Pflicht machten, so geschah dieß nur in der Meinung, die Feierlichkeit der Handlung dadurch zu steigern, der Sinn des Schwörenden aber sollte dabei auf den lebendigen Gott gerichtet bleiben, nicht durch die Hinweisung auf das todte Buch von ihm abgelenkt werden (s. Frankel a. a. O. S. 24.). Deßhalb bemerken die Rabbinen ausdrücklich, die Pergamentrolle an sich sei nicht heilig, nur der in ihr aufbewahrte Geist heilige sie (s. R. Abr. b. Dav. zu Maimon. de juram. 12, 4: וגוילים אין בהם קדושה, אלא בשביל האותיות שעליהן.) Deßhalb sind die Worte „bei der Thora" in die oben angeführte jüdische Eidesformel nicht aufgenommen; denn weit entfernt, daß diese Worte die Formel verstärkten, verliert sie durch dieselben an Kraft, so daß, als einige Rabbinen des Mittelalters sich verleiten ließen, in die Eidesformel die Worte „bei der Thora" aufzunehmen, sie deßhalb gerechten Tadel auf sich zogen (Ture Sahab zu Jore Dea 212, 2.). — Der Ausdruck nun besonders „auf die Thora schwören" ist den Rabbinen ganz fremd, kommt in keinem der Casuisten

[52]) So ist es z. B. in vielen israelitischen Gemeinden, und auch in der hiesigen, Gebrauch, beim Akte des Niederfallens vor Gott an den höchsten Bußtagen die offenstehende heilige Lade zu schließen, damit es nicht im Entferntesten den Anschein habe, als gelte die Handlung dem sichtbaren Gesetzbuche, nicht der unsichtbaren Gottheit.

vor und kann nicht vorkommen, da nach obiger Deduction gerade der Ausdruck „auf die Thora schwören" den Sinn des Schwörenden von Gott ab und auf das Aeußerliche der Thora hinlenkt, und ist dieser Ausdruck nur durch die christliche Redeweise „auf das Evangelium schwören", auch in den jüdischen Eid herübergekommen. Wir müssen uns daher gegen jene ganze Einleitungsformel mit Entschiedenheit erklären.

Dennoch können wir nicht umhin, den auch bei der in Rede stehenden Behörde herrschenden, humaneren Sinn anzuerkennen. Man war sichtlich bemüht, die Eidesformel, wenn auch aus der vom Jahre 1616 ausgezogen, von allen dort vorkommenden verletzenden Ausdrücken freizuhalten, und wir erkennen darin eine erfreuliche Rückkehr zu den in unserer Einleitung mitgetheilten toleranteren Anfängen des Eides more judaico in hiesiger Stadt. Denn auch dort haben wir, in der Formel des „Hans von Rossingen", gesehen, wie aus einer älteren schmachvollen Eidesformel, mit Uebergehung des Verletzenden, eine bessere für den hiesigen Gebrauch sich gebildet hat. Es hat nun hier nichts weiter zu geschehen, als daß, von den bei beiden genannten verehrlichen Gerichtsstellen in der Synagoge gebraucht werdenden Eidesformeln, von der einen der Anfang und von der anderen der Schluß recipirt werde, und diese jetzt noch disjecta membra werden vereinigt die rechte, zeitgemäße Eidesformel ergeben.

3) Ganz anders aber, und zwar dem alten Herkommen am Entsprechendsten, wird in Betreff des in Rede stehenden Punktes von Seiten einer dritten städtischen Behörde verfahren, dem hiesigen Polizeigerichte[53]). Glaubwürdige Personen nämlich aus der israelitischen Gemeinde versicherten mich, daß ihnen im Lokale dieser Gerichtsstelle zur Eruirung von Thatsachen und Aussagen eine gräßliche Eidesformel sei vorgesagt worden, überladen mit Flüchen und Verwünschungen, so daß ihnen grauete bei den schauervollen Worten. Erstaunt fragte ich mich, woher diese Ungleichheit? warum muß der Israelite vor dieser städtischen Be-

[53]) Das Polizei-Amt hält sich zu einem milderen Usus.

hörde schreckliche Verfluchungen auf sein Haupt laden, während er vor der andern sich einer menschlicheren Behandlung zu erfreuen hat? warum tritt hier das Mittelalter noch in seiner ganzen finstern Gestalt auf, während dort schon die lichten Streifen einer besseren Zeit sich Bahn gebrochen haben? — Obgleich ich nun an der Zuverlässigkeit meiner Berichterstatter nicht zweifeln konnte, so hielt ich es dennoch für meine Pflicht, bevor ich diese Schrift der Oeffentlichkeit übergäbe, mich über den wahren Sachbestand durch persönliches Erkundigen an Ort und Stelle zu überzeugen. Ich erfuhr nun auf dem Polizeigerichte Folgendes. Das dort benutzte Eidesformular besteht in dem Schlusse der Judeneidsformel vom Jahr 1616 (s. Beil. 3) von den Worten an: „wie mir vorgelesen worden." Man hat es nämlich von Seiten dieser verehrlichen Stelle nicht für gut gehalten, in Ermangelung bündiger Gesetzesvorschriften, vom alten Herkommen völlig abzuweichen, wenn man gleich gerne zugestand, daß man sich gebildeten Männern gegenüber dieses unzeitgemäßen Formulars allerdings schämen müsse und daher in neuester Zeit sich ebenfalls bewogen fühlte, wenn auch ohne Autorisation des Gesetzes, hiesigen Israeliten gegenüber nach Befinden von der Fluchformel Umgang zu nehmen, dieselbe aber gegenüber dem israelitischen Landmanne beizubehalten. Nach unserer Ansicht aber darf es nicht in das Ermessen des Richters gestellt werden, wem er durch Beilegung des Prädikats eines Gebildeten von der verfluchenden Formel befreien will; Ein Gesetz für Alle! dieses Wort hat schon Moses mit leuchtenden Buchstaben aufgezeichnet (Levit. 24, 22. Numer. 15. 16.); Gleichheit vor dem Gesetze gebietet die älteste Religion und die neueste Staatslehre. Und nun noch insbesondere so entsetzliche Worte, Flüche und Verwünschungen von so fürchterlicher und dabei doch so abgeschmackter Art, wie sie die betreffende Eidesformel enthält, sie dürfen nicht ausnahmsweise, nein, sie müssen überall und gegenüber Jedermann wegbleiben! Denn diese widerlichen Worte haben in demselben Grade, wie sie aufgehört, eine Anklage zu sein gegen Den, der sie nothgedrungen nachsprechen muß, angefangen, eine Anklage zu werden gegen Denjenigen, welcher sie als Gesetzgeber auf-

erlegt oder bestehen läßt. Nein! Flüche und Verwünschungen sin in unserem Jahrhunderte keine geeigneten Mittel mehr, um v dem Meineide abzuschrecken; Flüche und Verwünschungen gehör zu anderem Marterwerk in jene versunkene Zeit, wo noch Ketzerg richte saßen und Scheiterhaufen leuchteten, da war die Verfluchun eines Nebenmenschen etwas ganz Unbedeutendes, da wär's Se timentalität gewesen, sich darüber nur zu beschweren. Anders abe ist die Sache jetzt, bei unserer völlig geänderten Denk- und Ge fühlsweise, und wenn ich Richter wäre, wahrlich! solche Worte, wie „wenn ich unrecht schwöre, daß mich die Gicht und fallende Such bestehe", sie vermöchte ich nimmermehr über meine Lippen zu brin gen, nimmermehr sie einem meiner Mitmenschen, und sei er de Niedrigste und Geringste, vorzusprechen, denn sie schändeten nich ihn, sondern mich.

Dazu kommt noch, daß in jener öden Formel Namen und Dinge vorkommen, welche die schwörende Partei nicht versteht, ja, der Richter selbst ihr oft nicht erklären kann. So sagte man beim Polizeigerichte einem israelitischen Landmanne die Worte vor: „und wenn ich unrecht schwöre, daß ich versinken müßte in die Erde, wie Dathan und Abiran", und ebenso naiv als gewissenhaft fragte der Mann, bevor er die Worte nachsprach: „wer war das?" Wei- ter sagte man ihm vor: „und wenn ich unrecht schwöre, daß mein Gries nimmer komme zu anderem Gries", und wieder fragte der Mann: „was ist das?" Welche Verlegenheit nun für den Rich- ter, wenn er, was sehr menschlich ist, diese Namen und Dinge selbst nicht kennt, und daher Jemanden das Gewissen schärfen soll mit Ausdrücken, die er ihm nicht einmal klar zu machen versteht. Wahrlich, man möchte die Sache lächerlich finden, wenn sie nicht so sehr ernst wäre! Eine Eidesformel aber, deren Ausdrücke uns unverständlich geworden, zu deren Erklärung wir erst gelehrter Commentare bedürfen, das ist eine todte Formel, sie darf nicht fortbestehen, denn sie fortbestehen lassen, hieße zugleich mit dem Eide und dem Gewissen des Schwörenden ein unverzeihliches Spiel treiben. Sie ist ein leeres, unnützes Abrakadabra, womit man Gespenster, aber nicht Menschen beschwört.

Es ist daher nicht zu zweifeln, daß die gesetzliche Abstellung der fraglichen Formel sich überall der Würde des Eides nur förderlich erweisen werde, wie man denn auch bei der letztgenannten städtischen Behörde der Nachricht frohe Theilnahme schenkte, daß zur Entfernung jener den Richtern selbst lästigen Formeln die gesetzlichen Schritte unternommen werden sollen.

Wir glauben nun durch diese Auseinandersetzung Das klar gemacht zu haben, worauf wir im Eingange dieses Fragepunktes hingezeigt, wie ungeregelt nämlich diese Verhältnisse seien, und wie sehr die Nothwendigkeit vorliege, aus dem Zustande der Unsicherheit in den des Gesetzes einzutreten. Nachdem wir nun oben die Einfachheit der ursprünglich bei den Juden üblichen Eidesformel nachgewiesen, so daß auch hier aus dem „Unterschiede der Religion“ kein Grund entnommen werden kann, die Israeliten anders als die übrigen Bürger zu behandeln, und da hierbei noch der besonders günstige Umstand vorherrscht, daß bei den in der Synagoge geleistet werdenden Eiden bereits bei zwei verehrlichen städtischen Behörden mit dem Anfange und dem Schlusse der Eidesformel Aenderungen [54]) getroffen wurden, die, wenn sie vereinigt wären, eine unser religiöses Gefühl vollkommen befriedigende Formel bewirken würden: so geben wir uns der Hoffnung hin, daß das Gesetz diese einmal gethanen Fortschritte mit seiner Sanction bekleiden und die Eidesformel für Israeliten so feststellen werde, daß dieselbe mit den Worten:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen „leiblichen Eid, daß . . . . . .

eingeleitet, und mit den Worten:

„so wahr mir Gott helfe! Amen.“

geschlossen werde [55]). —

---

[54]) Auch der israelitische Bürgereid ward hier früher der Formel nach more judaico geschworen; es wurde aber später, dem Geiste einer fortgeschrittenen Zeit gemäß, auch bei dieser Gelegenheit die verletzende Formel sponte weglassen.

[55]) Hier ist der Ort, wo zum Schlusse, der Vollständigkeit wegen, noch zwei Punkte von untergeordneter Natur zu erörtern sind, nämlich das Schwören israe-

Werfen wir nun einen Blick auf unſern zurückgelegten Weg, ſo glauben wir, folgende Reſultate auf demſelben gefunden zu haben:

---

litiſcher Männer mit bedecktem Haupte, und das Schwören israelitiſcher Frauen mit bedeckter Hand. —

1. Muß der Israelite vor Gericht den Eid mit bedecktem Haupte ſchwören? — Wir antworten: nein! — Die Sitte mit unbedecktem Haupte nicht zu beten, hat in den hiſtoriſchen und rituellen Schriften des Judenthums durchaus keine Begründung; im Gegentheile, aus den dafür angezogen werdenden Stellen des Talmuds geht gerade hervor, daß jene Sitte in den damaligen Zeiten ſelbſt im Orient nicht allgemein üblich war. (S. Sabbath 118, 2., 155, 2, vgl. auch Bereschith Rabba, Cap. 17. am Ende.) Deßhalb erklärte ſchon Einer der bedeutendſten Rabbinen des Mittelalters dieſe Sitte nur für eine überfromme Gewohnheit (ממדת חסידות הוא). und ſpricht ſich darüber mit den Worten aus: »würde ein ausgezeichneter Mann mir beiſtehen, ſo wäre ich geneigt, die Erleichterung zu ſtatuiren, daß man Benediktionen mit unbedecktem Haupte ſpreche, ja, ſogar das Schma auf dieſe Weiſe zu leſen, iſt erlaubt.« (Resp. v. R. Sal. Luria. 72.) Iſt es nun gleich zur Zeit noch nicht möglich, dieſen Brauch aus der Synagoge zu entfernen, da derſelbe bei der älteren Generation noch zu tief eingewurzelt iſt, ſo halten wir doch, bei ſeiner erwieſenen Grundloſigkeit, deſſen Beibehaltung beim Eide, ja, Erhebung zum geſetzlichen Erforderniſſe, für durchaus ungeeignet. Die deutſche Eidesformel vor Gericht mit unbedecktem Haupte zu ſprechen, wird auch der orthodoxeſte Israelite für keine Gewiſſensbeläſtigung halten. Sollte dieß jedoch der Fall ſein, ſo wird ihm der Richter auf Verlangen die Kopfbedeckung gewiß geſtatten; dieſelbe jedoch zur Pflicht zu machen, ſcheint mir ein Unrecht, denjenigen Israeliten gegenüber, welche die Nichtigkeit des Gebrauchs erkannt haben und ſich durch dieſe unnöthige Auszeichnung gekränkt fühlen. Am beſten iſt's daher, das Geſetz ſchweige von dieſer Obſervanz gänzlich.

2. Von noch weit geringerem Belang iſt das Zweite, das wir oben angeführt. Müſſen die Israelitinnen den Eid mit bedeckter Hand leiſten? — Am hieſigen Orte iſt es nur noch beim Polizeigerichte üblich, auf dieſe alte ſinnloſe Obſervanz zu achten, weil Frauen die Thora mit bloßer Hand nicht berühren dürften! Wie gehen doch hier wieder Unſinn und Unkenntniß Hand in Hand, und wie iſt dies wieder ein neuer Beweis, daß der ganze Eid more judaico mit allen ſeinen Schnörkeln und Auswüchſen den Juden gewaltſam aufgedrängt wurde! Denn in allen unſeren Schriften findet ſich auch nicht die entfernteſte Andeutung, daß Frauen die Thora nur mit bedeckter Hand berühren dürften, und was noch dazu den Eid betrifft, ſo wird von Seiten der Rabbinen ausdrücklich anempfohlen, (vgl. Aruch s. v. הסת), daß wenn Frauen ſchwören ſollen, Alles vermieden werde, was ihr Ehrgefühl verletzen könnte. Gibt es nun etwas Verletzenderes, als daß Frauen die Bibel nicht anders als mit bedeckter Hand ſollten berühren dürfen? Wir glauben deßhalb über dieſen ebenſo unvernünftigen als ungegründeten Gebrauch weiter kein Wort verlieren zu müſſen.

1. Die sechs Punkte, welche den Eid more judaico zur Zeit noch am hiesigen Orte bilden, „gründen sich nicht auf den Cultus und den Unterschied der Religion," sondern haben lediglich in der Unbekanntschaft mit den mosaischen Religionszuständen ihren Grund;
2. es ist daher, dem Art. 1. des Reglements vom 1. Sept. 1824 gemäß, zu ihrer Aufrechthaltung kein legaler Grund vorhanden;
3. es ist daher insbesondere der Unterschied zwischen Christen und Juden bei Gelöbnissen (int. Pr. Ordn. Art. 39), sowie die Annahme, es könne beim Eide etwas vorfallen, was nach jüdischer Sitte, Gesetz und Gebrauch die Handlung „als minder verbindlich für den Schwörenden darstellen könnte" (Art. 40) für die Israeliten tief verletzend, das Erstere durch den Art. 1. des erwähnten Reglements nicht zu rechtfertigen;
4. Der Geist der Zeit und die humane Gesinnung hiesiger Gerichtsbehörden sind schon über den Art. 40 der int. P. O. hinweg geschritten, indem sie manche Aenderungen treffen ließen, welche den Buchstaben des Gesetzes nicht für sich haben;
5. es ist daher eine Feststellung dieser Verhältnisse, im allgemeinen Interesse des Gesetzes sowohl, als im besonderen Interesse des Rechtes der Israeliten dringend nothwendig.

Indem nun zur Aufrechthaltung des betreffenden Ausnahmsgesetzes nicht nur von religiöser, sondern auch von bürgerlicher Seite kein Grund denkbar ist; indem die Belassung jener mittelalterlichen Eidesform einen Theil der hiesigen Staatsangehörigen fortwährend in den heiligsten Gefühlen der Religion, der Ehre und des Rechts tief verletzt, während die Aufhebung derselben dem anderen Theile, nicht nur nicht zum Schaden, sondern zur höchsten Ehre gereichen wird: so geben wir uns um so mehr der Hoffnung hin, daß jene Feststellung im Sinne des Fortschrittes geschehen werde, als in neuerer und neuester Zeit mehrere deutsche Staaten, namentlich Hamburg (s. ob. S. 5.), Baden. (1813.),

Churhessen (1828.), Oldenburg (1829.), Würtemberg (1832.), Sachsen (1840.), Bernburg (1842.), Braunschweig (1845.), und endlich Oesterreich (1846.), in gänzlicher oder doch theilweiser Abstellung des veralteten Judeneides den Anforderungen der Zeit Rechnung getragen haben[56]). Hinter diesen Staaten und besonders hinter der Schwesterstadt Hamburg wird die freie Stadt Frankfurt gewiß nicht zurückbleiben! — Es gab eine Zeit, wo auch der Christen Eid in hiesiger Stadt von Ceremonien umgeben war, was, wie schon der alte Orth[57]) bemerkt, „aus der alten deutschen Gewohnheit, da man solche symbolische und durch Zeichen bemerkte Sachen stark geliebet," herrührte; ja, es gab eine Zeit, wo man beim Schwur eines Christen, dem man das Gewissen schärfen zu müssen glaubte, Feuer und Schwert, heißes und kaltes Wasser anwendete, nur durch Gottes Urtheil die Wahrheit zu erforschen[58]). Diese Zeiten liegen Gottlob weit hinter uns! Ist nun der

---

[56]) Vergleiche über diese verschiedene Data: Frankel a. a. O. S. 144 bis 157. — Jost's neuere Geschichte der Israeliten. Abth. I. S. 224. 225. 242. Abth. II. S. 199 bis 202. — Sammlung der im Großherzogthum Baden in Bez. auf die Israeliten erschienenen Gesetze. S. 50. — Allgem. Zeitung des Judenthums 1847. Nr. 4. S. 60: »Der alte Eid more judaico ist in Folge hohen Hofkanzleidekrets v. 30. Nov. v. J. in allen k. k. östreich. Staaten abgeschafft.

[57]) IV. Fortsetzung ꝛc. S. 385 über das Stäbeln der Eide; der Schwörende mußte einen hingehaltenen Stab berühren. Vgl. auch daselbst S. 336: »zu den Heiligen schwören, daß sie ein Crucifix und das jüngste Gericht in einem Felde gemalt waren, so denen, die zu den Heiligen schwören sollten, hingehalten wurde.«

[58]) So erzählt uns Kirchner (I. 55): »So gelind der Gesetzgeber (im 9. Jahrhund.) über den Todschlag denkt, so wenig macht sich das Volk aus dem Meineid. Man legte die Hand, den Eid zu schärfen, auf Reliquien der Heiligen; und war dieses nicht hinreichend, so ließ man es auf Gottes Urtheil ankommen«. Dazu bemerkt er: »die Wahrheit zu erforschen, bediente man sich der Probe des Zweikampfs, des Kreuzes, des wallenden Kessels, des kalten Wassers u. s. w — Aber wie unzuverlässig sind diese Erfindungen des Aberglaubens bei einem ungebildeten Volke, das gewohnt war, lachend sein Wort zu brechen!« — Wem nun wird es in den Sinn kommen, nach diesem Zeugnisse von ehemals die Christen von heute zu beurtheilen? Auf dieselbe Gerechtigkeit macht nun auch der Jude Anspruch! Nicht nach vergilbten Papieren, nach dem Zeugnisse der Gegenwart will er als ein Sohn der Gegenwart gerichtet und beurtheilt werden.

Christ bei den Formalitäten seiner Eidesleistung über die finsteren Zeiten hinweggeschritten, sollte dieses Fortschreiten dem Juden nicht zu Gute kommen? Wir haben also die Geschichte ganz für uns, die uns noch dazu zur gänzlichen Beseitigung des Eides more judaico in dem mehrerwähnten Reglement vom 1. Septbr. 1824 einen Rechtsboden geschaffen hat. Dieses Reglement sichert den hiesigen Israeliten in allen privatbürgerlichen Beziehungen, zu denen auch der gerichtliche Eid gehört, mit den übrigen Bürgern Gleichheit vor dem Gesetze zu, welche Zusicherung gewiß durch den Fortbestand einer besonderen Eidesform more judaico verletzt würde. Denn was den „Unterschied der Religion" betrifft, wovon das Reglement redet, so dürfen die Gränzen der unterscheidenden Merkmale nie von den Angehörigen einer anderen Religion, sondern sie müssen von Sachverständigen unserer eigenen Religion [59])

---

[59]) Wer sich von der Richtigkeit unserer in der vorliegenden Denkschrift ausgesprochenen Grundsätze durch das Urtheil anderer Rabbinen der Gegenwart noch weiter überzeugen will, den verweisen wir, außer der mehrfach allegirten gediegenen Schrift: „die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung von Dr. Z. Frankel, Oberrabbiner zu Dresden", insbesondere auf die decisiven Gutachten sämmtlicher Oberrabbinate (Consistorien) Frankreichs, nämlich des Consistoire central v. 16. Novbr. 1816, und der sieben Oberrabbiner von Paris, Metz, Nancy, Colmar, Straßburg, Bordeaux und Marseille von den Jahren 1844 und 1845 (v. Mémoire ampliatif &c. &c., Mittheil. aus den Verhandlungen des Pariser Cassationshofes v. 22. Mai 1844, aus den Archives Israelites de France besonders abgedruckt. S. 81 — 95. Declarations de Messieurs les Grands-Rabbins aux consistoires Israélites de France, publiées par le consistoire central.") Wir können uns nicht enthalten, aus diesen Gutachten einige Stellen dem deutschen Leser, zur Feststellung seines Urtheils über den Eid more judaico, hier mitzutheilen. Das Centralconsistorium schließt nach dogmatischer Begründung sein Gutachten mit folgenden Worten: „wir erklären daher, im Namen und im Auftrag der Wahrheit, daß nach unseren Lehrsätzen und Gebräuchen der richterliche Eid, welcher von einem Israeliten, in irgend welcher Sache und Veranlassung, nach der in Frankreich allgemein angenommenen und üblichen Form durch das Aussprechen der Worte: „Ich schwöre", abgelegt wird, für ihn ein religiöser Akt ist und alle Kraft und Schärfe des Eides besitzt, welcher ihn im Gewissen verpflichtet, zu sagen die Wahrheit, die vollkommene Wahrheit, nichts als die Wahrheit, und zwar ohne daß irgend eine sonstige Einmischung, irgend eine Formalität oder Ceremonie irgendwelcher Art dabei nöthig sei." Der Oberrabb. zu Metz (Mons. Lambert)

näher bestimmt werden. Jedes andere Verfahren wird nicht nur eine Verletzung der Rechtsgleichheit, sondern auch der Gewissensfreiheit involviren. Wir sehen deßhalb den gesetzlichen Aussprüchen unserer humanen Staatsregierung mit Zuversicht entgegen. Die Spuckgestalt des alten Judeneides wird aus unseren Mauern verschwinden, und der Geist des Jahrhunderts wird in unserer Vaterstadt für Licht und Recht einen neuen Sieg errungen haben.

---

schließt mit den Worten: »Aus diesem Allen geht hervor, daß der einfache Eid, welchen die constitutionelle Charte von Frankreich anordnet, das Gewissen des Israeliten, welcher ihn ablegt, ebenso bindet, als der feierliche Eid, welcher von vermeintlichen heiligen Formen umgeben ist, die übrigens nimmermehr vom Glauben der Israeliten auferlegt sind.« Der Oberrabbiner von Nancy (Mons. Ullmann) schließt: »In Folge dessen erklären wir, daß nach Uebereinstimmung aller Autoritäten unserer Religion, von Moses bis zu den letzten Commentatoren des Codex »Schulchan Aruch«, der Eid, unabhängig von jeder Ceremonie und Formalität, für den Israeliten, der ihn schwört, zu einem Akte wird, durch welchen er Gott zum Zeugen der Wahrheit annimmt, die er bekräftigt". Der Oberrabb. v. Colmar (Mons. Goudchaur) schließt: »Aus diesen Gründen erklären wir, daß der einfache Eid bindend sei für den Israeliten, der ihn leistet, und denjenigen, welcher ihn bricht oder ihn bei einer fälschlichen Behauptung anwendet, ebenso strafbar erscheinen läßt, wie jeder Eid, der umgeben sein möge von hinzugethanen Ceremonieen, die man ungerechterweise „more judaico" benannt hat. Diese Ceremonieen, welche von Einigen zu dem gemeinen Eide hinzugefügt werden, als gehörten sie zur Sache, geben dem Eide der Israeliten keinen größeren Werth, sind überflüssig und selbst herabwürdigend (degradantes), indem sie die Weihe und den Ernst des Eides mit Zuthaten in Verbindung bringen, die ohne Wirkung und ihm in jeder Beziehung fremd sind.« In demselben Sinne sprechen sich auch die übrigen Herren aus, und Mons. Cahen, Oberrab. v. Marseille, schließt: „daß der gemeine Eid, wie ihn der Code civil für alle Franzosen vorschreibt, anerkannt ist als rechtsgültig sowohl nach dem geschriebenen als nach dem mündlichen Gesetze" (d. h. nach dem Pentateuch und dem Talmud.) — Vergißt man nun dabei nicht, daß einige dieser Oberrabbiner (die zu Metz und Colmar), gegenüber den reformatorischen Bestrebungen ihrer deutschen Collegen, vor einigen Jahren in einem Hirtenbriefe den horriblen Ausspruch gethan haben, es stünde in Niemandens Macht, auch den mindesten alten Brauch in der Religion abzustellen, so wird man zu dem Schlusse gelangen, daß der Eid more judaico selbst in dem ultra-orthodoxen Judenthume keinen Stützpunkt hat, und diese Ausgeburt des Mittelalters von uns Israeliten allen als ein illegitimes Kind desavouirt wird. —

haltend:

Anhang.

haltend: Beilagen über die Form des Judeneides aus der alten und neuen Zeit.)

(B

des Jude

uns von
get die F
mmlich ist.

Item wan
der dem J
, daz de
dar brac
andern
uff sine
sy; spr
dem als
den Ju
ichen an
h zu dur
Also a
unschul
chuff; hy
sache hi

Erste
Not. 57.

Erſte Beilage.

(Böhmer's Urkundenſammlung ꝛc. S. 768.)

des Judeneides zu Frankfurt a. M., aus dem 14. Jahrh.

ans von Roſſingen, oberſter weltlicher Richter zu Frankfurt, et die Form des jüdiſchen Eides, wie ſolcher zu Frankfurt umlich iſt.

1392. Oct. 22.

tem wann ein Judde einen juddeschen eid dun sal, so sal er dem Judden den eid staben [1]) sal, ein buch dar heiszen , daz do siy der fünff bücher Moysi eines, und wan daz dar bracht ist, so sal aber der, der den eid staben sal, andern Judden fregen, der mit der Sache nyt zu schicken iff sine juddescheide, obe daz buch der fünff bücher Moysi sy; sprichet dan der Judde daz also uff syne iuddescheid, dem als vor erludt [2]) hat: so sal man daz buch dar legin den Judden, der den eid dun sal, sine rechte hand bisz ien an die rist [3]) in daz buch heiszen legin, und sal daz zu dun, und sal yn dan fregin:

Also als dich din widdersache hie geschuldiget hat, daz du inschuldig syst, also helffe dir der got, der laub und gras uff; hymel und erden, berg und tal, also als dich din widche hie geschuldiget hat, daz du des unschuldig syst, also

---

Erſte Beilage. [1]) verwarnen, von dem hingehaltenen Stäblein, ſ. ot. 57. — [2]) wahrſcheinlich erlugt, erſehen. [3]) Rücken der Hand.

helffe dir die ee [4]) die gott mit siner rechtin hand selber schreib in die steinen tafeln uff dem berge Synay, und gab die her Moysi und allem ysrahelschen folke zu droiste, und obe du unrecht swerest, daz din griesz [5]) numer kome do du glauben hast hyn zu komen in den baron [6]) Abrahams und zu den funff buchern her Moysi.

Ich hans von Rossingen uberster werntlich richter zu Frankfort erkenne offenlich, daz man dissen Juddeneid in aller der maze [7]) als vor underscheide ist, zu Frankfort eyme iglichen Judden also plegit zu staben und ist auch also uff mich bracht, und darumb min ingesigel zu erkenntnisse unden an disse schriff gedruckit. Datum anno domini m°. ccc°. lxxxx secundo, feria tercia post diem beati luce ewangeliste.

---

[4]) Gesetz, Religion. — [5]) Staub, n. A. Grab. — [6]) von einem altdeutschen Worte: barm: Busen, Schooß „warth briggan in barma Abrahamis". (Er ward gebracht an den Busen Abrahams.) Evang. Goth. Luc. 16, 22. V. Glossar. german. von Wächter. Leipzig 1737. s. v. Vgl. auch oben Note 54. — [7]) Masse, Sache.

Zweite Beilage.

(Schudt, jüdische Merkwürdigkeiten III. 119.)

Form des Judeneides zu Frankfurt a. M. aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

(Nachgebildet der Judeneidsformel aus dem sächsischen Weichbilde, Art. 138 und hier in Gültigkeit bis zum Jahre 1616.)

In den Sachen, darin ich gefragt werde, will ich die Wahrhei sagen, also Schwer ich als mir Gott helff, wie mirs vorgelesen worden und ich in Treuen gelobt habe, dem will ich also nachkommen, alse Schwere ich als ob mir Gott helffe, der Himmel und Erden, Berg und Thal, Laub und Gras geschaffen hat, da es nichts was [1]), und ob ich unrecht schwüre, daß Pech und Schwefel auf mich regne, das da regnet auf Sodoma und Gomorra, und ob ich unrecht schwüre, daß ich versinken müßte in die Erden, als da thet Dathan und Abyron, und ob ich unrecht schwüre, daß ich zu einer Saltzseulen würde als Loths Weibe, da sie sich umsahe, und ob ich unrecht schwüre, daß mich die Mahlsucht [2]) und Aussatz bestehe wie Naemann und Miriam, Moyses Schwester, und ob ich unrecht schwüre, daß mein Grieß nimmer zu andern Grieß komme, und ob ich unrecht schwüre, daß mich das Giecht und hinfallende Sucht bestehe, und das Blut durch mich gehe, und ob ich unrecht schwüre, daß mein Leib verflucht sey, und meine Seele nimmer komme in Abrahams Schoß.

Ich beschwer dich bei derselben Ehe [3]) Judt, die Gott schreib und gab sie Moysl auf dem Berg Synay [4]), ob dis das rechte Buch seye, das auf einem Christen Menschen rechen [5]) soll.

Zweite Beilage. [1]) war. — [2]) die lepra, morgenländ. „Aussatz", altd. „malzer." [3]) Religion. S. erste Beil. Anm. 3. — [4]) Diese Stelle ist der älteren Eidesformel (Beil. 1) entnommen. — [5]) altd. reken, aussagen. — (Fernere Erklärungen zu dieser Formel s. in Beil. 3, [12] — [19]).

Dritte Beilage.

(Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt von J. C. Beyerbach IV. 1254.)

Form des Judeneides zu Frankfurt a. M., aus dem 17. und 18. Jahrhundert (in Kundschaftgebung.)

(Aus der Reichs-Kammer-Gerichtsordnung v. Jahre 1555, erneuert 1614. S. Corp. Jur. Public. von Joh. Jac. Schmauß. S. 402. 678. — Hier eingeführt im Jahre 1616.)

So viel den Juden Aidt in Kundschafftgebung anlangen thuet, so einem Juden ein Aidt auferlegt wirdt, soll er zuvor, ehe er den Aidt thuet, vorhanden und vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebott Gottes, die dem Moyse auff dem Berg Sinai, von Gott geschrieben, geben seindt, und mag man darauff den Jüden bereden und beschweren, mit den nachuolgenden Worten.

Judt, ich beschwere dich bei dem einigen lebendigen und Allmächtigen Gott, Schöpfer der Himmel und des Erdreichs, und allerding, und bei seinem [1]) Torah und Gesätz, das er gab seinem Knecht Moyse auff dem Berg Sinai was du wolleſt wahrlichen sagen und veriehen [2]), ob dis gegenwertig Buch, sey das Buch darauf ein Judt einem Christen, oder einem Judten, einen rechtlichen gebührenden Aidt thuen und volnführen mög und soll.

So dann der Judt auf solchr Beschwerung bekennt und sagt, daß es dasselbig Buch sey, so mag ihn der Christ, der den Aidt von Ihm erfordert, oder ahn seiner Statt der, der ihme den Aidt gibt, fürhalten und vorlesen diese nachuolgendte frag und Vermahnung. Nämblich

[3]) Judt, ich verkünde dir wahrhaftiglichen, das wir Christen anbetten, den ainigen Allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und

---

Dritte Beilage. [1]) muß heißen: seiner. — [2]) l. verjehen, s. v. a. verjähen, bejahen, eingestehen. — [3]) Vgl. über diese Verwarnung ob. S. 4. —

Erden und alle Ding erschaffen hatt, und das wir außerhalb deße keinen anderen Gott haben, ehren noch anbetten, das sag ich dir darum und aus der Ursach, das du nit mainst, das du wereſt entschuldig vor Gott eines falschen Aidts, indem daß du wehneſt, und halten möch teſt, das wir Christen eines unrechten Glaubens wehren, und frembd Götter anbetten, das doch nit ist. Und darumb, Sintemal das die Nesir oder Hauptleuht des Volks Israel schuldig geweſen sein zue halte das, so ſie geschworen hatten, den Männern von Githhon [5]), die do dienten den frembden Göttern, vielmehr bistu schuldig uns Christen a denen die da anbetten den lebendigen und Allmächtigen Gott zue schw ren und zue halten einen wahrhafftigen und unbetrieglichen Aidt, daru Judt frag ich dich, ob du das glaubeſt, daß einer schendet und läste den Allmächtigen Gott, in dem er so schweret, einen falschen und u wahrhaftigen Aidt, So sprech der Judt ja. Spricht der Christ, Jü ich frage dich ferner, ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohn al Argelist, und betrieglichkeit, den ainigen, lebendigen und Allmächtig Gott wölleſt anrueffen zu einem Zeugen der Wahrheit, das du in dieſ Sach, darumb dir ein Aidt auferlegt ist, keinerlei Unwahrheit, falſ oder betrieglichkeit reden und gebrauchen wolleſt, in einige weiß, s sprech der Judt ja.

So das alles beschehen ist, so soll der Judt seine rechte Har biß ahn den Knorren legen in das vorgemelte Buch, und nehmlich a die Wortt des Geſetzes und Gebotts Gottes, welche Wort und Gebo in hebräisch also lauten, Lo tissa & [6]) schem Adonai aelohaech laschaf. Kilo [7]) ienaqqué Adonai, & ascher iissa & schemo lascha Zue Teutsch Nicht erheb den Nahmen deines Gottes unnützlich, d nicht wirdt unschuldig oder ungeſtraft laſſen der herr den der da erhe seinen Nahmen unnützlich. Alsdann und daruff, und ehe der Judt d Aidt volnführt, soll der Judt dem Christen, dem er den Aidt thuen so oder an seiner Statt dem, der ihm den Aidt aufgiebt, dieſe Wor nachſprechen:

Adonai ewiger Allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim

[4]) muß heißen: Nesiim! (נְשִׂיאִים: Fürſten). — [5]) muß heißen: Gibeon (גִּבְעוֹן S. Josua cap. 9.) — [6]) Dieſes „&“ ist ein ganz drolliger Sprachfe ler; „eth“ nämlich (אֵת) ist im Hebr. das Zeichen des Accuſat., der Artik in d. vierten Endung. Hier aber figurirt es als die latein. Conjunktionspartik „et“!!! — [7]) muß heißen ki lo (כִּי לֹא). — [8]) Könige. ſ. ob. Note 52.

ein einiger Gott meiner Vätter, der du uns die heilige Torah gegeben haſt, Ich rueffe dich und deinen heyligen Nahmen Adonai, uod dei Almechtigkeit ahn, das du mir helfeſt beſtettigen, meinen Aidt [9]) den ich jetzund thuen ſoll. Und wo ich unrecht oder betrieglich ſchweren werdte ſo ſey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die ſtraff und Fluch, die Gott den verfluchten Juden auferlegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nit mehr ainig theil ahn der Verſprechung, die uns Gott gethan hatt [10]), und ich ſoll auch nicht theil haben, ahn Meſſias, noch ahn verſprochenem Erdtreich des heyl. ſeligen Landts. Ich verſprich auch und bezeuge das bei dem ewigen Gott Adonai, das ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einig erclerung, auslegung, Abnehmung oder vergebung von keinem Juden, noch anderen Menſchen, wo ich mit dieſem meinem Aidt, ſo ich jetzt thuen werde, einigen Menſchen betriege, Amen.

Darnach ſo ſchwere der Judt, und ſpreche dem Chriſten nach dieſen Aidt: Adonai ein Schöpfer der Himmel und des erdtreichs, und allerding auch mein, und der Menſchen, die hie ſtehen, Ich rueff dich ahn durch deinen heiligen Nahmen auff dieſe Zeit, zue der Wahrheit, das ich in der Sachen, darin ich jetzunder zu der Kundtſchafft geführet, und alß Zeug gefragt werdte, die rechte, lautere Wahrheit, ſo viel mir kundt und wiſſend iſt, keiner Parthey zue lieb noch zue leydt, ohn Vermiſchung einiger Falſchheit ſagen, und darin nichts gefehrlich verhalten wolle, weder umb Freundſchaft, feindſchaft, gunſt, haß, forchtt gab oder nutz, noch ſonſt einigerley Urſach willen, wie die erdacht werden möchte, getrewlich und ohne Gefehrde.

[11]) Wie mir vorgeleſen worden und ich in trewen gelobt hab, dem will ich alſo nachkommen, Alſo ſchwere ich, als mir Gott helff, der himmel und erdten, berg und thal, laub und Graß geſchaffen hat, da es nichts wahr, Und ob ich unrecht ſchwere, das Bech und Schwäfel auff mich regne, das da regnet auf Sodoma und Gomorra [12]), Und

---

[9]) Bis hierher wird die Eidesformel noch bei Eiden benützt, welche auf Anordnung des hieſ. Stadtgerichts in der Synagoge geſchworen werden. S. ob. S. 49. — [10]) Dieſe Worte werden zum Schluſſe der Eidesformel bei Eiden benützt, die auf Anordnung des hieſ. Stadtamts in der Synagoge geſchworen werden. S. ob. S. 48. — [11]) Von hier ab folgt die alte Eidesformel (Beil. 2.) die man, um das Maas der Flüche voll zu machen, zu jener der Reichskammer-Gerichts-Ordnung noch hinzugethan hat. Dieſe Formel wird am hieſigen Orte jetzt noch beim Polizeigerichte (S. ob. S. 52.) benützt. — [12]) S. 1 B. M. 19,24. —

ob ich unrecht schwüre, das ich versinken müste in die Erdten, alß da thet Dathan und Abyran [13]), Und ob ich unrecht schwüre, das ich zue einer Saltseulen würdte, alß Lotz Weibe, da Sich umbsache [14]), Und ob ich unrecht schwüre, das mich die Mahlsucht [15]) und Aussatz besteh, wie Naiman [16]), und Mariam [17]), Moyses Schwester, Und ob ich unrecht schwüre, das mein Gries [18]) nimmer zue andern Gries komme, Und ob ich unrecht schwüre, das mich das Gicht und fallende Sucht bestehe, und das Bluet durch mich gehe, Und ob ich unrecht schwüre, das mein Leib verflucht seye, und meine Seel nimmermehr komme in Abrahams schoß [19]).

---

[13]) Muß heißen Abiram. 4 B. M. 16,26 ff. Wären diese Formeln wirklich von Juden ausgegangen, so hätte man bei Erwähnung dieser Geschichte gewiß der Hauptperson, Korach's, nicht vergessen, dessen Namen allem Volke aus manchen Sprüchwörtern bekannt war. Mit den zwei hier erwähnten Personen ist das nicht so der Fall. S. ob. S. 54. — [14]) S. 1 B. M. 19,26. — [15]) S. Beil. 2. — [16]) S. 2. B. Kön. 51. — [17]) Muß heißen Miriam. S. 4 B. M. 12,10. — [18]) S. Beil. 1,5. — [19]) Ueber das Unpassende dieses Ausdrucks s. ob. S. 49. Anm. 51.

Vierte Beilage.

(Großherz. Frankf. Reg. Blatt II. 116.)

(Transitorische Form des Judeneides zu Frankfurt a. M., aus dem 19. Jahrhundert.)

(Eingeführt im J. 1812 in der Großherzogl. Frankfurt. Regierungszeit und durch ein Dekret hohen Senates v. 27. Jan. 1814 wieder aufgehoben.)

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rh. Bundes Großherzog von Frankfurt ꝛc. ꝛc.

haben,

in Erwägung, daß in den Eiden Unserer Unterthanen jüdischer Religion eine Gleichförmigkeit in den Departementen des Großherzogthums Frankfurt nicht bestehe; daß sämmtliche Einwohner des Großherzogthums, wenn gleich von verschiedener Religion, doch vor dem Gesetze gleich seien, und die Form der Judeneide einer Revision bedürfe,

auf Vortrag Unseres Ministers der Justiz, und nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1.

In allen Fällen, wo nach dem Civilgesetzbuche ein bei den Gerichten abzulegender Eid Statt findet, soll zwischen Christen und Juden ein Unterschied fernerhin nicht bestehen, und die an manchen Orten bei der Eidesleistung der Juden bisher beobachteten besondern Förmlichkeiten sind als abgeschafft zu betrachten.

Art. 2.

Die Juden sollen den Eid, die Hand auf die Bücher Moses

gestützt, mit bedecktem Haupte [1]) ausschwören, indem sie auf diese Art ihre Gebete und Gelübde [2]) an Gott richten.

Art. 3.

Zur Ausschwörung der Eide soll ein Exemplar der Bücher Moses in hebräischer Sprache gebraucht werden, welches die Rabbiner an die in jedem Departemente bestehenden Gerichte zu liefern haben.

Art. 4.

Vor der Abnahme des Eides soll der Richter den Schwörenden an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides ernstlich erinnern, nach dem Inhalte des Formulars, welches von dem jüdischen Consistorium des Königreichs Westphalen im Jahr 1809 als zweckmäßig und entschöpfend angegeben worden, und diesem Dekrete beigefügt ist.

Art. 5.

Die Form der Judeneide ist dahin zu bestimmen:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, dem Schöpfer des „Himmels und der Erde, ohne Vorbehalt und sträfliche Aus„legung der Worte [3]), daß . . . . . „so wahr mir Gott helfe. Amen."

Art. 6.

Unser Minister der Justiz ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Gegeben Fulda am 24. Sept. 1812.

Carl, Großherzog.

Vierte Beilage. [1]) Ueber das Ungeeignete und Unnöthige dieser Observanz vgl. ob. S. 56. Not. 55. — [2]) Daß die Juden nur mit bedecktem Haupte ihre Gelübde sprechen, ist uns völlig unbekannt. Ueber das Beten mit bedecktem Haupte vgl. die angef. Note. — [3]) Wie unpassend und dem jüd. Rituell zuwider es sei, diese Clausel hier einzumischen, darüber vgl. ob. S. 47. Not. 50.

Fünfte Beilage.

(Nach einer schriftlichen Mittheilung.)

Gesetz über die Eide der Juden,

d. d. **Braunschweig**, den 14. Januar 1845.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. ꝛc. ꝛc.

Da das bei den Eidesleistungen der Juden vorgeschriebene Verfahren einer Verbesserung und die Bestimmung über die Glaubwürdigkeit der Eide der Juden einer Berichtigung bedarf, so erlassen Wir, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, über diesen Gegenstand die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1. Bei Eidesleistungen der Juden vor Gericht oder einem Notar sind die Bestimmungen der §. §. 2 bis 8 zu befolgen.

§. 2. Die Eidesformel soll mit den Worten beginnen:

„Bei dem Ewigen, meinem Gotte, schwöre ich ohne Vorbehalt oder Ausflucht,[1]) in Aufrichtigkeit des Herzens,"

und mit den Worten schließen:

„so wahr mir Gott helfe."

§. 3. Der Schwörende leistet den Eid, nachdem er das Haupt bedeckt hat[2]), indem er die rechte Hand auf den siebenten Vers des zwanzigsten Capitels des zweiten Buches Moses legt[3]) und die Eidesformel dem Richter nachspricht.

Zu diesem Zwecke soll bei jedem Gerichte und Notare ein vom Landrabbiner für brauchbar erklärtes gedrucktes Exemplar

---

Fünfte Beilage. Da diese Verordnung noch in keinem Werke über den jüd. Eid aufgenommen ist, so haben wir ihr einen Platz hier eingeräumt, ohne sie deßhalb als Muster aufstellen zu wollen. [1]) Vgl. hierüber Not. 50. u. Not. 3. zur vor. Beil. — [2]) Vgl. Not. 55. u. Not. 1. z. vor. Beil. — [3]) vgl. Not. 46.

der fünf Bücher Moses in hebräischer Sprache bei der Eidesleistung vorhanden sein und die gedachte Stelle desselben mit einem Erkennungszeichen versehen werden.

§. 4. Ueber den Ort der Abnahme entscheiden die allgemeinen Grundsätze.

Sie kann in den Fällen, wo das Gericht dies für nothwendig erachtet, in der Synagoge vorgenommen werden.

§. 5. Es bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob dasselbe unter besonders dazu auffordernden Umständen den Landrabbiner oder einen anderen jüdischen Religionslehrer zuziehen will, um den Schwörenden vor Meineid zu verwarnen.

§. 6. Vor Abnahme des Eides hat der Richter oder Notar den Schwörenden über den Gegenstand des Eides zu belehren, besonders über den Sinn, der mit der Eidesformel zu verbinden ist, zu verständigen und demselben die diesem Gesetze beigefügte Warnung vor Begehung eines Meineids vorzulesen.

§. 7. Wo sonst die Weisung auf einen bereits geleisteten Eid, die Versicherung mittelst Handgeldbnisses oder an Eidesstatt zulässig ist, genügt solche auch bei Juden.

§. 8. Mit der Eidesleistung sind Juden zu verschonen:

1. am Sabat,
2. an folgenden jüdischen Festtagen:
   a. den beiden Neujahrstagen,
   b. dem Versöhnungstage,
   c. dem 1., 2., 8. und 9. Tage des Laubhüttenfestes,
   d. dem 1., 2., 7. und 8. Tage des Pessachfestes,
   e. den beiden Pfingsttagen,
3. an den jüdischen Bußtagen, nämlich dem Tage vor und den 7 Tagen nach dem Neujahrsfeste,
4. am Tage der Tempelzerstörung.

Doch ist in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit, welche aber dann bei der richterlichen Vorladung besonders auszudrücken ist, jeder Jude auch an diesen Tagen zu einer Eidesleistung zu erscheinen verbunden.

§. 9. Die Juden können die Ablegung eines nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zulässigen Zeugnisses nicht verweigern.

§. 10. Deren eidliche Aussagen als Zeugen in Civil- und Crimsachen sind nach den allgemeinen, über die Glaubwürdigkeit der Zeugen bestehenden Vorschriften zu beurtheilen, sowie auch die von Juden zu leistenden oder abgeleisteten Schieds- oder sonstigen gerichtlichen Eide nach den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sind.

§. 11. Die von Juden, außer vor einem Notar abzuleistenden außergerichtlichen Eide, als z. B. der Abschuldigungs-, Bürger-, Amts-, Fahneneid u. s. w. sollen mit der Formel schließen:

„so wahr mir Gott helfe",

und der Schwörende soll die rechte Hand zum Himmel erheben.

§. 12. Alle bis jetzt über die Eidesleistungen der Juden erlassenen Verordnungen und Vorschriften werden hierdurch aufgehoben. Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 14. Januar 1845.

(L. S.)

Auf Höchsten Spezial-Befehl

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gedruckt bei C. Adelmann.

Stein, L.
Der eid "more judaico"
0388

702300

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C070793368